# Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Werkausschusses 14.09.2021



Der Bürgermeister \* Kyllweg 1 \* 54568 Gerolstein

An die Mitglieder Des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein Bürgermeister

Hans Peter Böffgen hans-peter.boeffgen@gerolstein.de

© 06591 13-1000

Zeichen: 1/11140-1

2. September 2021

#### Einladung zu einer Sitzung des Werkausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein am

## Dienstag, 14.09.2021 um 18:00 Uhr in Gerolstein, in der Stadthalle Rondell

ein.

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

#### Öffentliche Sitzung

- 1. Niederschrift der letzten Sitzung
- 2. Information über die Schäden an Anlagen der Verbandsgemeindewerke durch die Hochwasserkatastrophe
- 3. Information über Auftragsvergabe Ausbau Gerolstraße in der Stadt Gerolstein
- 4. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung
- 5. Neuanschaffung eines Fahrzeuges für den Betriebszweig Wasser
- 6. Vergaben
- 6.1. Vergabe Deckensanierungsprogramm des Landesbetriebes Mobilität Gerolstein
- 6.2. Vergabe Erschließung Baugebiet Zum Hofacker, Gerolstein-Gees Zustimmung zur Gemeinschaftsmaßnahme
- 6.3. Vergabe Erneuerung Wasserleitung Kyllkreuzung in der Gemeinde Mürlenbach
- 6.4. Vergabe Erneuerung Kanalrohrbrücke Lissingen
- 7. Informationen / Verschiedenes





#### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 8. Niederschrift der letzten Sitzung
- 9. Personalangelegenheiten
- 10. Rechtsangelegenheiten
- 11. Informationen / Verschiedenes

Wir würden uns freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können. Sollten Sie verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre/n Stellvertreter/in zu benachrichtigen. Über eine Information im Falle der Abwesenheit, an <a href="mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de">sitzungsmanagement@gerolstein.de</a>, wären wir Ihnen ebenfalls dankbar.

#### Beschränkung der Teilnehmerzahl:

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl auf **15 Personen** begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Peter/Böffg Bürgermeister



#### **SITZUNGSVORLAGE**

Fachbereich:	Verbandsgemeindewerke	Datum:	03.08.2021
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	4-0368/21/01-694

BeratungsfolgeTerminStatusBehandlungWerkausschuss14.09.2021öffentlichKenntnisnahme

## Information über die Schäden an Anlagen der Verbandsgemeindewerke durch die Hochwasserkatastrophe

#### **Sachverhalt:**

#### <u>Kläranlagen</u>

#### Kläranlage Birresborn:

Wiederherstellungskosten rd. 30.000 €

Zäune, Tore und Türen beschädigt Motor des Fettpaddels der Grobstoffrechenanlage defekt Motoren der Überschuss- und Rücklaufschlammpumpen defekt Belüftungseinrichtung am Sandfang defekt Schaltschrank der Nacheindicker defekt verschiedene Sonden (Höhenstandsmessungen, etc.) defekt







#### Kläranlage Lissendorf:

verschiedene Sonden (Höhenstandsmessungen, etc.) defekt Räumschild im Regenüberlaufbecken verzogen und beschädigt





#### Kläranlage Lissingen:

#### Wiederherstellungskosten rd. 20.000 €

Zäune beschädigt

Motoren der Heiz-, Primär- und Überschussschlammpumpen sowie verschiedene Werkzeuge und Geräte defekt





#### Kläranlage Kerpen:

Leitrechner des Prozessleitsystems beschädigt Gebläse der Belüftungseinrichtungen teilweise beschädigt





Kläranlage Kerschenbach: Zäune und Tore beschädigt Dämme an den Teichen teilweise beschädigt





#### Kläranlage Niederehe: Zäune beschädigt Damm des Klärteiches am Auslauf beschädigt

Wiederherstellungskosten rd. 15.000 €



Kläranlage Nohn Zäune beschädigt

Wiederherstellungskosten rd. 5.000 €





Kläranlage Reuth Zäune, Tore und Türen beschädigt

Wiederherstellungskosten rd. 5.000 €



### Kläranlage Steffeln-Auel: Zäune, Tore und Türen beschädigt

### Wiederherstellungskosten rd. 5.000 €



#### Pumpwerke

#### Pumpwerk Densborn Gewerbegebiet In den Feldern:

Steuerungstechnik / Schaltanlage beschädigt

Wiederherstellungskosten rd. 5.000 €



**Pumpwerk Jünkerath Bahnhofstraße:** Steuerungstechnik / Schaltanlage beschädigt



Pumpwerk Lissingen Schauerbach: Steuerungstechnik / Schaltanlage beschädigt

#### Wiederherstellungskosten rd. 5.000 €



Wiederherstellungskosten rd. 5.000 €



**Pumpwerk Mürlenbach:** Motoren der beiden Abwasserpumpen defekt

Wiederherstellungskosten rd. 15.000 €



### Pumpwerk Nohner Mühle:

### Wiederherstellungskosten rd. 15.000 €

. Steuerungstechnik / Schaltanlage abgerissen und fortgespült



#### **Leitungsnetze (Wasser - Abwasser)**

Durch die Hochwasserkatastrophe sind ebenfalls Schäden an der Kanalisation sowie an Wasserversorgungsleitungen entstanden.

In der Verbandsgemeinde wurden in den Orten Birresborn, Densborn, Gerolstein-Lissingen, Hallschlag, Jünkerath, Kerpen, Kerschenbach, Lissendorf, Mürlenbach, Neroth, Nohn, Reuth, Stadtkyll, Steffeln-Auel und Üxheim-Niederehe Schäden an über 40 Stellen ermittelt.

Schäden sind in Form von freigespülten Kanalleitungen und Schächten sowie abgerissenen Wasserleitungen zu verzeichnen. Hinzu kommen unzählige verstopfte Kanäle. Nachstehend sind nur die größeren Schäden aufgeführt.

#### Abwassersammler Müllenborn – Lissingen

#### Wiederherstellungskosten rd. 75.000 €

Kanalrohrbrücke DN 300 über der Kyll beschädigt, in Fließrichtung mit der Kyll nach rechts unten weggeknickt. Der Abwassersammler entsorgt das Abwasser der Orte Duppach, Kalenborn-Scheuern, Oos, Roth und Müllenborn)





**Hillesheim, Schützental** Freigespülte Kanalleitungen sowie Schächte



#### Gerolstein-Müllenborn, Müllenborner Straße

Freigespülte Kanalleitungen



**Stadtkyll, Ferienpark Landaal** Dammbruch, abgebrochene Kanalleitung



#### Nohn, Nohner Mühle

Freigespülter Schacht



#### Wasserversorgungsanlagen – Bauwerke

An den Bauwerken der Wasserversorgungsanlagen sind keine Schäden zu verzeichnen. Vereinzelt wurden Tiefbrunnen aufgrund Trübungen vorsorglich aus der Versorgung genommen. Diese sind mittlerweile wieder aktiv im Netz.

#### Die Gesamtschäden belaufen sich im Bereich

 Wasser auf ca.
 75.000 €

 Abwasser auf ca.
 325.000 €

 Gesamt:
 400.000 €

#### **Beschlussvorschlag:**

Es handelt sich um eine Information des Werkausschusses. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten sind unter Hinweis auf den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität - Sonderprogramm Starkregen- und Hochwasserschäden vom 19.07.2021 - zur Förderung mit einer Quote als Zuschuss des Landes mit 54,5 % der förderfähigen Kosten angemeldet. Der verbleibende Eigenanteil wird durch Entnahmen aus vorhandenen Rücklagen bzw. aus nicht ausgeschöpften Mitteln finanziert.

Bei den Kosten für die Beseitigung der Schäden handelt es sich überwiegend um "erfolgsgefährdende Mehraufwendungen" (= Aufwendungen, die die Haushaltsansätze überschreiten).

Es ist davon auszugehen, dass diese Aufwandskonten erheblich überschritten werden. Die Maßnahmen mussten jedoch umgehend in Angriff genommen werden und duldeten keinen Aufschub. Die hieraus resultierenden Mehraufwendungen sind / waren unabweisbar (§ 16, Absatz 3, Satz 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung).

TOP Ö 3

#### **SITZUNGSVORLAGE**

Fachbereich:	Verbandsgemeindewerke		Datum:	03.08.2021
Aktenzeichen:			Vorlage Nr.	4-0372/21/01-698
				- I
Beratungsfolge		Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss		14.09.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

#### Information über Auftragsvergabe Ausbau Gerolstraße in der Stadt Gerolstein

#### **Sachverhalt:**

Es wird Bezug genommen auf den Beschluss unter Tagesordnungspunkt 2.1 der Sitzung des Werkausschusses vom 10.06.2021.

Die Submission fand am 21.07.2021 mit folgenden Ergebnissen statt:

Wadle GmbH & Co. KG, Bitburg	979.287,88€	brutto
Bieter 2	998.209,87 €	brutto
Bieter 3	1.187.088,88€	brutto

Nach Prüfung der Angebote ist die Firma Wadle GmbH & Co. KG aus Bitburg mit 979.287,88 € brutto günstigster Bieter für die Gesamtmaßnahme. Die Vergabesumme enthält Kostenanteile für die Gewerke Straßenbau, Wasserleitung und Kanalisation.

Der Kostenanteil für die Herstellung der Wasserleitungen beträgt 35.466,20 € netto (42.204,80 € brutto). Der Angebotspreis umfasst nur den Anteil für die Erdarbeiten, da die Arbeiten für die Verlegung der Wasserleitungen sowie die hierfür erforderliche Materialbeschaffung in Eigenleistung und Eigenregie der Verbandsgemeindewerke durchgeführt werden. Hiervon entfallen 20.657,91 € netto auf die Hauptleitung und 14.808,29 € netto auf die Hausanschlüsse.

Der Anteil für die Kanalisation beträgt 22.882,00 € netto (27.229,60 € brutto). Hierin enthalten sind die Arbeiten für die Erneuerung der Schachtabdeckungen sowie für die Reparatur und die Erneuerung von Kanalhausanschlussleitungen.

Für die Erneuerung der Schachtabdeckungen sind 5.831,00 € brutto und für die Kanalhausanschlussleitungen 21.398,60 € brutto aufzuwenden.

Die Auftragserteilung an die Firma Wadle GmbH & Co. KG, Bitburg zum Angebotspreis von 69.434,40 € brutto ist zwischenzeitlich erfolgt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Investitionsnummer	Leistung	Angebotspreis	Noch verfügbar
80-2019-06	Hauptleitung Wasser ON Gerolstein, Gerolstraße	20.657,91 € netto	39.000,00 € netto
80-0000-14	Hausanschlüsse Wasser	14.808,29 € netto	612.000,00 € netto
81-0000-16	Sanierung Kanalschächte Abwasser	5.831,00 € brutto	138.000,00 € brutto
81-0000-18	Hausanschlüsse Abwasser	21.398,60 € brutto	561.000,00 € brutto

TOP Ö 4

#### **SITZUNGSVORLAGE**

Fachbereich:	Verbandsgemeindewerke		Datum:	03.08.2021
Aktenzeichen:			Vorlage Nr.	4-0369/21/01-695
Beratungsfolge		Termin	Status	Behandlung

Werkausschuss 14.09.2021 öffentlich Vorberatung

## Neufassung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung

#### **Sachverhalt:**

Nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein zum 01.01.2019 werden die vorgenannten bisherigen Werke als nunmehr ein gemeinsames Verbandsgemeindewerk Gerolstein ebenfalls in der Rechtsform als Eigenbetrieb geführt.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes muss spätestens ab dem 01. Januar 2029 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gelten. Das bestehende Ortsrecht gilt in den bisherigen Gebieten übergangsweise fort.

Für den Eigenbetrieb sollte angestrebt werden, das neue Ortsrecht der Verbandsgemeinde Gerolstein möglichst zeitig in einheitlicher Form einzuführen, da es den Vollzug in der Praxis erheblich erleichtert.

Nachdem das Satzungsrecht für den Betriebszweig Wasserversorgung bis auf die Tarife bereits vereinheitlicht und die Allgemeine Entwässerungssatzung bereits zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist, verbleibt noch zuletzt beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung die Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung um das einheitliche Satzungsrecht für den Eigenbetrieb abzuschließen.

Der Entwurf der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung basiert auf dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (Stand November 2020).

Die Regelungen der neuen Satzung orientieren sich an den bisherigen Bestimmungen der 3 Entgeltssatzungen unter Berücksichtigung der aktuellen Regelungen aus dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und sind in einer Synopse, die den Ausschussmitgliedern vorliegt, dargestellt.

Eine Kalkulation der neuen Entgelte wird mit der Beratung zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 vorgelegt.

#### Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung - in der Fassung des vorliegenden Entwurfs zu beschließen.

#### Anlage(n):

2021-08-16 Entgeltssatzungen Abwasser Gerolstein im Vergleich

2021-08-16 Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entwurf

#### Mustersatzung/Satzungsentwurf Hillesheim **Obere Kyll** Gerolstein vom 01. Dezember 2001 vom 02. Januar 1996 Stand: Oktober November 20192020 vom 08.10.2001 I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen § 1 Abgabearten § 1 Abgabearten § 1 Abgabearten § 1 Abgabearten (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungs-(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungs (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungs-(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur: pflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur: pflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur: pflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur: 1. Schmutzwasserbeseitigung 1. Schmutzwasserbeseitigung. 1. Schmutzwasserbeseitigung. 1. Schmutzwasserbeseitigung 2. Niederschlagswasserbeseitigung. 2. Niederschlagswasserbeseitigung 2. Niederschlagswasserbeseitigung 2. Niederschlagswasserbeseitigung. (2) Die Verbandsgemeinde erhebt: (2) Die Verbandsgemeinde erhebt: (2) Die Verbandsgemeinde erhebt: (2) Die Verbandsgemeinde erhebt: Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstma-1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstma-1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstma-Hinweis: In Absatz 2 sind die möglichen Abgabearten aufgeführt. Soweit lige Herstellung nach § 2 dieser Satzung. lige Herstellung und für die Erweiterung der Entwässerungsanlagen nach § 2 dielige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach § 2 dieser Satzung. einzelne Abgabearten nicht erhoben werden, sind hier wie auch im 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der inves-2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der invesser Satzung. hinteren Teil der Satzung entsprechende Streichungen vorzunehmen. Im titionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 die-2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieübrigen sind die Hinweise zu den einzelnen Paragraphen zu beachten. Dies titionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach § 18 dieser Satzung. ser Satzung und Gebühren nach § 22 und § 23 dieser Satzung. <u>gilt insbesondere für die den Passus in Nr. 1</u>zur Erhebung von Beiträgen für 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm ser Satzung und Gebühren nach § 18 dieser Satzung. 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm den Ausbau; vgl. hierzu den Hinweis zu § 2 Abs. 1. und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 26 dieser Satzung. 3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 27 dieser Satzung. und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 24 dieser Satzung. 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 31 dieser Satzung. 4. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 28 dieser Satzung. 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 29 dieser Satzung. 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstma-5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 32 dieser Satzung. 5. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 29 und 30 die-5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 30 dieser Satzung. lige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau o-6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 33 und 34 dieser Satzung. 6. Aufwendungsersatz bei Sondernutzung nach § 31 dieser Satzung. der Verbesserung) nach § 2 dieser Satzung. 7. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 32 und 33 dieser Satzung. 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der inves-(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzser Satzung. titionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 die-(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investiser Satzung und Gebühren nach §§ 18, 19, 20, 22, 23 dieser Satzung. wasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl de 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm titionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 2 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt. Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 27-25 dieser Satzung. den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt. die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 32-30 dieser Satzung. Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 2 dieser Satzung funktionsbezogen (4) Die Abgabehsätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 33-31 dieser Satzung. (4) Die Abgabensätze werden durch Satzung festgesetzt. Dies gilt nicht für einmafestgesetzt. 6. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss lige Beiträge gemäß § 4 Abs. 3 i. V. mit § 2 Abs. 3. an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die (4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates fest Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 34 dieser Satzung. gesetzt und in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde nachrichtlich aufge-76. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 3532 und 36 führt. 33 dieser Satzung. (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufge-Variante 1 Festlegung der Abgabensätze durch Satzung (4) Die Abgabensätze werden durch Satzung festgesetzt. Variante 2 - Festlegung der Abgabensätze durch Beschluss (4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderats festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben. Bemerkungen: Keine räumliche Erweiterung bisher über Beiträge! Gemeinde investiert zu 100 % und die Werke haben die Anlagen übernommen. Verweis in Absatz 2 – Laufende Entgelte – auf § 13 wiederkehrende Beiträge und Gebühren nach § 18 identisch bei Obere Kyll (Erhebung Benutzungsgebühren) und Hillesheim (Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren). Gerolstein verweist neben § 13 auf die §§ 22 (Benutzungsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung) und § 23 (Gewichtung von Schmutzwasser) II. Abschnitt: Einmaliger Beitra II. Abschnitt: Einmaliger Beitra II. Abschnitt: Einmaliger Beitra § 2 Beitragsfähige Aufwendungen § 2 Beitragsfähige Aufwendungen § 2 Beitragsfähige Aufwendungen § 2 Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutzund Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung einschließlich räumlicher Erweiterung der Anlagen (siehe Abs. 2), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung in der Verbandsgemeinde Obere Kyll nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Jahres 1986 wurde im Jahre 1993 abgeschlossen. Alle auf der Grundlage der "Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung" vom 26.11.1986 beitragspflichtigen Grundstücke wurden vor dem 01. Januar 1996 zu einmaligen Kanalbaubeiträgen herangezogen. Soweit im Einzugsbereich dieser hergestellten Abwasserbeseitigungseinrichtung für Grundstücke eine Beitragspflicht gemäß § 3 nachträglich entstanden ist oder noch entsteht, beträgt der zu zahlende Beitrag

a) 1,00/EUR je m² der Bemessungsgrundlage nach § 5 für Schmutzwasser

b) 3,00/EUR je m² der Bemessungsgrundlage nach § 6 für Niederschlagswasser.

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutzund Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die Erweiterung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen der auf andere Weise gedeckt sind. Bei der Erneuerung, dem Um bau und der Verbesserung erhebt die Verbandsgemeinde keine einmaligen Bei-

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig: 1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation)

2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 27 dieser Satzung.

3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regen rückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.

4. Die Aufwendungen für Anlagen Dritter, insbesondere von Verbänden.

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutzund Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind. Bei der Erneuerung, dem Umbau und der Verbesserung erhebt die Verbandsgemeinde keine einmaligen Beiträge.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation).

2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 29 dieser Satzung.

3. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereit-

4. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutzund Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung\_-und den Ausbau ((Erneuerung, räumliche Erweiterung), Umbau oder Verbesserung)\*, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

Hinweis: Nach ständiger Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz kann einer der Ausbautatbestände (Erneuerung, Verbesserung, Umbau, Erweiterung) erst dann entstehen, nachdem die erstmalige Herstellung planmäßig beendet und abgeschlossen ist. Soweit danach eine Erhebung von (gesonderten) Beiträgen für Ausbautatbestände ohnehin nicht in Betracht kommt, kann hier in Abs. 1 der Passus und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesse-" rung)" auch gestrichen werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass auch in § 4 die jeweilige Nr. 2 nicht in die Satzung übernommen wird. Vgl. Hinweise zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 4.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).

Die Kosten für die Herstellung von Anschlussleitungen im Straßenraum sind in | 5. Die Aufwendungen für den Erwerb | 5. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen, den Fällen von Abs. 2 Satz 3 im Beitrag nicht enthalten und auf der Grundlage von § 31 Abs. 2 als Aufwendungsersatz erstattungspflichtig.

- (3) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
- 1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation).
- 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 31 Abs. 1 dieser Satzung.
- 3. Die Aufwendungen für sonstige, der Flächenkanalisation zuzuordnenden Anlagen der Abwasserbeseitigung wie Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen und Pumpanlagen.
- 4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, soweit den Ziffern 1-3 zuzuordnen.
- 5. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung der genannten Einrichtung aufwenden muss.
- 6. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient entstehen.

- von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt | 6. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstelder Bereitstellung.
- 6. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.
- 7. Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
- 8. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
- 9. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient entstehen.

(3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen werden 90 v. H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 90 v. H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

#### Artikel I

1. § 2 (Beitragsfähige Aufwendungen) Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

"(3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen werden 90 v. H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 90 v. H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlags wasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt."

#### Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt zum 01.01.1997 in Kraft.

wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.

lung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.

7. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient,

(3) Von den entgeltsfähigen Aufwendungen werden bei der erstmaligen Herstellung 95 v.H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 95 v.H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Bei der räumlichen Erweiterung werden von den entgeltsfähigen Aufwendungen 100 v.H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 100 v.H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § <u>32 30</u> dieser Satzung.

3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.

4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt

5. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.

6. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.

7. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.

8. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Gemeinde/ Stadt-Verbandsgemeinde\* bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

*Hinweis*: Soweit aufgrund der örtlichen Verhältnisse Streichungen einzelner dieser Nummern vorgenommen werden, empfiehlt es sich, am Ende folgenden Passus zu ergänzen:

"Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben".

(3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen werden ... v.H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und ... v.H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten entgeltsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

<u>Hinweis</u>: Absatz 3 entfällt, soweit die beitragsfähigen Aufwendungen für die Kostenträger Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser zu 100 % über einmalige Beiträge finanziert werden.

#### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungs einrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und

#### a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder

- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für bau lich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

#### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

Bemerkungen:

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weiter selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein wesentlicher Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen, sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung der Beitragspflicht um mehr als 10 v. H. der beitragspflichtigen Fläche, wird die zusätzliche Fläche bei-

#### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsreinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.
- (6) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von der Eintragung im Grundbuch als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Grundstücke mit Garagen, Stellplätzen, Gärten und Zufahrten.

#### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2 Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen
- (4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

### Bemerkungen:

3 der Mustersatzung kann so übernommen werden. Es ergeben sich durch die unterschiedlichen Formulierungen keine Änderungen bei Zusammenführung		
S 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet (1) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 3 ermittelt.  (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde bis rütgestellt hat und plangemäß betreibt.  (3) Als Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde ab dem 0.10.11996 für die Abwasserbeseitigung im Rahmen der jeweiligen räumliche Erweiterung errichtet und plangemäß betreibt.	Das Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt. ücke	Verbandsgemeinde nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes un der als Anlage der Satzung beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung ir Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunf
Bemerkungen:		
§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung  (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.  § 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.	§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung em die (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.	§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung  Variante 1 Vollgeschossmaßstab  (1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs

- mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 50 v.H.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
- 1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser
- 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen BauGB), sind zu berücksichtigen:
- a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
- b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt
- 4. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr.1 3 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt

- mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 15 v. H; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v. H.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
- 1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist die-
- Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 | 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen BauGB), sind zulberücksichtigen:
  - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
  - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m. Grundstückssteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.
  - 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Cam pingplatz, Schwimmbad, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die inner-

- mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
- 1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser
- 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 | Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 | BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
  - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
  - 4. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 3 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4.

- (1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte\_Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.
- Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt ..... 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich .... 30 v.H.

### (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

- In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrund-stücks auch als Grundstücksfläche.
- Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
- a) Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von ....40 m.
- b) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von .... 40 m.
- Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
- Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter dieser Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch

- 5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 | halb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so ge- | 5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 | 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
- 5. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrundegelegt.
- 6. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
- 7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- 8. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
- a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a.). Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
- 9. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoß angesetzt.
- 10. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoß.
- 11. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind, b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmun gen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 12. Für Grundstücke im Außenbereich gilt: a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoß angesetzt.
- 13. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
- 14. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- nutzt werden, die Grundflächen der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
- 5. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- 6. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung be-
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
- 1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstmögliche Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
- 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
- Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 | 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
  - Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
  - b) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut ist, die Zahl von zwei Vollge schossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).
  - 5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
  - 6) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  - 7) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
  - 8) Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
  - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
  - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststel lungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 4 - ein Vollgeschoss angesetzt.
  - 9) Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten
  - 10) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von | 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl

- BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für:
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 x 5.
- 7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
- 8. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundstücksfläche von 40 m² und für jedes Wochenendhaus eine 7 Grundstücksfläche von 80 m² angesetzt.
- Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundstücksflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
- 9. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- 10. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulich keiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
- 1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
- 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
- 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe
- a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a.). Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
- 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
- dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.

- festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
- Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
- Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von ....40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von ....80 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt. -Hinweis zu Nr. 6:
- Jede Gebietskörperschaft legt die Grundflächen individuell anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten fest.
- Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
- Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nr. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

- 1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
- Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
  - Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
- Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.
- Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.

(5) Frachen sich hei der Ermittlung der heitragenflichtigen Eläche Bruchschlen	
(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.	7. Ba ch
	a) ge
	b) da
	1.
	a) scł we
	b) lur wi Ha
	2. de die we
	3. Vo ma
	(5) we

- 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für:
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 1. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
- 8. schosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
- 2. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
- 3. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- 6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
  - a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung\_oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht\_
  - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist\_(z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.
- 7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich
- 3. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.

#### Variante 2 Geschossflächenmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Geschossfläche. Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt durch Vervielfachung der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

- In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
- 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
- <u>a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage</u> <u>angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von .... Meter;</u>
- b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von .... Meter.

#### Hinweise zu a) und b):

Jede Gebietskörperschaft legt die Tiefenbegrenzung individuell anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten fest. Unter "Verkehrsanlage" sind solche im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 LBauO zu verstehen, die die rechtlich gesicherte Zufahrt zum Grundstück verschaffen.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

- 3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr.1 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,4.
- 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
- 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die
  innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)
  oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die
  Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
- 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)

oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von .... m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von .... m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt. Hinweis zu Nr. 6: Jede Gebietskörperschaft legt die Grundflächen individuell anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten fest. 7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht. 8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt. (3) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 1 gilt: 1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten. 2. Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Geschossflächenzahl die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, gilt als Geschossflächenzahl der Wert aus der Berechnung "höchstzulässige Trauf bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 mal Grundflächenzahl", höchstens jedoch die Obergrenze nach § 17 Abs. 1 bzw Abs. 2 BauNVO. Sind sowohl Traufals auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine solche Festsetzung trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschossflächenzahl nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgende Geschossflächenzahlen: a) Wochenendhaus und Kleingartengebiete b) Kleinsiedlungsgebiete... c) Campingplatzgebiete. d) Wohn, Misch, Dorf und Ferienhausgebieten bei zulässigen Vollgeschoss. zulässigen Vollgeschossen zulässigen Vollgeschossen. vier und fünf zulässigen Vollgeschossen. sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen zulässigen Vollgeschoss zulässigen Vollgeschosser zulässigen Vollgeschossen. vier und fünf zulässigen Vollgeschossen. sechs und mehr zulässigen Vollgeschosser f) besondere Wohngebiete bei

			einem zulässigen Vollgeschoss
			zwei und mehr zulässigen Vollgeschossen1,6
			<del>g) urbane Gebiete bei</del>
			einem zulässigen Vollgeschoss1,0 zwei zulässigen Vollgeschossen1,6
			drei zulässigen Vollgeschossen2,4
			vier und fünf zulässigen Vollgeschossen2,8
			sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen3,0
			h) Industrie und sonstige Sondergebiete2,4
			Als zulässig gilt die auf den Grundstücken in der näheren
			Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke
			erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschosse.
			i) Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f)
			genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden
			(diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die
			vorhan-dene Geschossfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken auf das in der näheren Umgebung des
			Grundstücks überwiegend vorhandene Nutzungsmaß abgestellt.
			4. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
			a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer
			Geschossflächenzahl oder anderer Werte, anhand derer die
			Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt
			<del>werden könnte, vorsieht,</del>
			b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im
			Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung
			<del>zulässt,</del>
			c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie
			sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können,
			gestattet,
			gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
			Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten, die
			entsprechend Buchstabe c) tatsächlich genutzt werden,
			entsprechend.
			5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet
			werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes
			abgeleitete Garagen oder Stellplatzfläche. Soweit keine
			Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
			6. Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den
			vorstehenden Regelungen berechnete, so ist tatsächliche Geschossfläche zugrunde zu legen.
			7. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
			a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die
			Geschossflächenzahl nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der
			tatsächlichen Bebauung.
			b) Für Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung im
			Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung
			hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl; für Grundstücke, auf dener
			nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, wird eine Geschoßflächenzahl von 0,5 zugrunde gelegt.
			<del>осэсповнасненгані von 0,3 гадічнае деїеда.</del>
			Für beide Varianten
			(4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitrags
			pflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.
	Bemerkungen:		
	Demerkungen		
§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die gewichtete Grundstücksfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Ziffer 1, 2, 3,		(1) Der einmalige Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.	(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt.
5, und 6 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2		2.3	AMINGSHACHE. SIC WITH HACH ACH ANSALZEH Z NIS 3 EHHILLEIL.
	-		

oder den Werten nach Absatz 3 vervielfacht. Abweichend hiervon gilt bei Grund-Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, die innerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Verkehrsfläche:

- (2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
- 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
- 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
- 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die befestigbare Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:
- a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2
- b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatz- gebiete (§ 10 BauNVO) 0,2
- c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8
- d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8
- e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0

f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4

- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:
- 1. Sportplatzanlagen
- a) ohne Tribüne 0,1
- b) mit Tribüne 0,5
- 2. Freizeitanlagen, und Festplätze
- a) mit Grünanlagencharakter 0,1
- b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8.
- 3. Friedhöfe 0,1
- 4. Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9
- 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflä- b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, chige Handelsbetriebe) 0,8
- 6. Gärtnereien und Baumschulen a) Freiflächen 0,1 b) Gewächshausflächen 0,8
- 7. Kasernen 0,6
- 8. Bahnhofsgelände 0,8
- 9. Kleingärten 0,1
- 10. Freibäder 0,2
- 11. Verkehrsflächen 0,9
- (4) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der befestigbaren Grundstücksfläche die 10. Freischwimmbäder 0,2 Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die unbebauten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 4 sind entsprechend anwendbar.
- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte und angeschlossene Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,2 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist. Ergibt sich eine | b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umge- das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 4 sind entspre- (5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbe- chend anwendbar.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung teilweise ausgeschlossen, wird die Abflußfläche entsprechend verringert.
- tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt:
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- (2) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussflä- (2) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die befestigbare Grundstücken, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die | che. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3, Ziffer 1 bis 3 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 3 oder den Werten nach Absatz 4 vervielfacht.
  - (3) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
  - Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte h\u00f6chstzul\u00e4ssige Grundflächenzahl.
  - 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser
  - 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte.
  - a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO ) 0,2
  - b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Camping- platzgebiete (§ 10 BauNVO)
  - c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8
  - d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8
  - e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0
  - f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus behaute Gebiete) 0,4
  - (4) Abweichend von Absatz 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:
  - 1. Sportplatzanlagen
  - a) ohne Tribüne 0,1
  - b) mit Tribüne 0,5

  - 2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze
  - a) mit Grünanlagencharakter 0,1
  - Asphaltierung, Rollschuhbahn ) 0,8
  - 3. Friedhöfe 0,1

  - 4. Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9
  - 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
  - 6. Gärtnereinen und Baumschulen
  - a) Freiflächen 0,1
  - b) Gewächshausflächen 0,8
  - 7. Kasernen 0,6
  - 9. Kleingärten 0,1

8. Bahnhofsgelände 0,8

- (5) Gehen Grundstücke über die tiefen mäßige Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 hinaus, werden zusätzlich die über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehenden bebauten und/oder befestigten und angeschlossenen Flächen berücksichtigt.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und 8. Bahnhofsgelände § 7 BauGB-MaßnahmeG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechen angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- (7) Ist die tatsächlich bebaute und befestigt Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 6 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,2 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigt Fläche ist. Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die | für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung | über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind, für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.
  - (8) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch die Verbandsgemeinde teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert.
  - tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
  - (10) Ergeben si¢h bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

stücksfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Ziffer 1, 2, 3, 5, und 6 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Abs. 3 oder den Werten nach Absatz 4 vervielfacht. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, die innerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Ver-

- (3) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
- 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl. 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die befestigbare Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgende Werte:
- a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2
- b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) 0,2 c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8
- d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8
- f) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0
- g) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4
- (4) Abweichend von Absatz 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:
- 1. Sportplatzanlagen
- a) ohne Tribüne 0,1
- b) mit Tribüne 0,5
- 2. Freizeitanlagen und Festplätze
- a) mit Grünanlagencharakter 0,1

b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8

- 3. Friedhöfe 0,1
- 4. Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9
- 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
- 6. Gärtnereien und Baumschulen
- a) Freiflächen 0,1
- b) Gewächshausflächen 0,8
- 7. Kasernen 0,6
- 9. Kleingärten 0,1

10. Freibäder

- 11. Verkehrsflächen 0,9
- fenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der befestigbaren Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für:
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen
- b) die unbebauten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 4 sind entsprechend anwendbar.
- (9) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die | (7) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte und angeschlossene Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 6 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,2 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist. Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbe-

(2) In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden Grundflächenzahlen vervielfacht:

- 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
- Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl: a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) ......
- b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) ........ d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) ...... e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) ..... f) besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) ..... g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO) ....
- h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) ..... (3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche
- mit folgenden Faktoren vervielfacht: 1. Befestigte Stellplätze und Garagen..... 2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen
- 3. Gärtnereien und Baumschulen a) Freiflächen. b) Gewächshausflächen ..... Kasernen .... 5. Bahnhofsgelände .....

6. Kleingärten.....

7. Freibäder....

(z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) ........

- 8. Verkehrsflächen ..... (4) Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (entspricht den Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5), wird die tat-
- sächliche Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht: 1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen) a) ohne Tribüne ........ b) mit Tribüne .....
  - 2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen) a) ohne Tribüne ....... b) mit Tribüne .... 3. Freizeitanlagen, und Festplätze
  - a) mit Grünanlagencharakter ...... b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn .....
- (5) Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die Grundflächenzahl (Abs. 2) bzw. der Faktor (Abs. 3 und 4) soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche min-

destens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche.

Alternative für Abs. 5:

"Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche als mögliche Abflussfläche zugrunde gelegt."

Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

- (6) Sind bebaute oder befestigte Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Tiefenb-Begrenzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 tatsächlich angeschlossen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute oder befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

		(8) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung teilweise ausgeschlossen wird die Abflußfläche entsprechend verringert.	
		(9) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.	
		(10) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.	
	Bemerkungen:		
§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches  Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.		§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung  (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 6 bleiben unberührt.  (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung für:  1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der	§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung  (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.  (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung gesondert erhoben werden für  1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen
	Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,	Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,	zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie
	2. die übrigen Anlagen	2. die übrigen Anlagen	in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,
	gesondert erhoben werden.	gesondert erhoben werden.	2. die übrigen Anlagen.
		gesondert ernoben werden.	<del>Variante 2</del>
	Bemerkungen:		<ol> <li>die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der         Anschlußleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen</li></ol>
Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 6 bleiben unberührt	
	l Nur mehr zu prüfen, was ist der Unterschied zwischen § 3 Abs. 2 bis 6 und Abs. 2 bis		
§ 8 Vorausleistungen  (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.  (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.	§ 8 Vorausleistungen  (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.  (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden. Die Erhebung von		§ 8 Vorausleistungen  (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.  (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.
	Vorausleistungen ist auch möglich für die Kostenanteile an Anlagen Dritter (§ 2 Abs.2 Nr. 4).		
§ 9 Ablösung  Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden.	§ 9 Ablösung  Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrags vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.	§ 9 Ablösung  (1) Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.	§ 9 Ablösung des Einmalbeitrags  Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.
§ 10 Beitragsschuldner	§ 10 Beitragsschuldner	§ 10 Beitragsschuldner	§ 10 Beitragsschuldner
Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.	Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamt-	(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.  Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem	(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind Beitragsschuldner die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil.

gentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

\*\*Texthinweis:\*\*\*

			Es kann auch die Regelung getroffen werden, dass Beitragsschuldner derjenige ist, der bei Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.  (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
	Bemerkungen		
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit	§ 11 Veranlagung und Fälligkeit	§ 11 Veranlagung und Fälligkeit	§ 11 Veranlagung und Fälligkeit
Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.	(1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftli-		Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
	(2) Der Beitragsbescheid enthält:  1. die Bezeichnung des Beitrages,	(2) Der Beitragsbescheid enthält:	
	2. den Namen des Beitragsschuldners,	1. die Bezeichnung des Beitrages,	
	3. die Bezeichnung des Grundstückes, 4. den zu zahlenden Betrag,	<ul><li>2. den Namen des Beitragsschuldners,</li><li>3. die Bezeichnung des Grundstückes,</li></ul>	
	5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages,	4. den zu zahlenden Betrag,	
	6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,	5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages,	
	7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht	6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,	
	und	7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht	
	8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.	und	
		8. eine Rechtbehelfsbelehrung.	

III. Abschnitt Laufende Entgelte

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

**III. Abschnitt Laufende Entgelte** 

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

III. Abscillitt. Laurende Littgette	III. Abscillitt Laufeffde Liftgefte	III. Abscillitt Laufeffde Liftgefte	III. Abschilltt. Laufende Entgelte
§ 12 Entgeltsfähige Kosten	§ 12 Entgeltsfähige Kosten	§ 12 Entgeltsfähige Kosten	§ 12 Laufende Entgelte, Entgeltsfähige Kosten
(1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kos-	(1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kos-	(1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kos-	(1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kos-
ten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einma-	ten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einma-	ten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einma-	ten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einma-
liger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten	liger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten	liger Beiträge nach § 2 finanziert sind, soweit zur Abgeltung der übrigen Kosten	liger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten
der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.	der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.	der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.	der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge* und Gebühren*. Die wie-
			derkehrenden Beiträge für Schmutzwasser <sup>1</sup> und Niederschlagswasser*, die
(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten 3 Jahre	(2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:	(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Kosten.	Grundgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung* und die Niederschlagswas-
und der für die kommenden 3 Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung	1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,		
	2. Abschreibungen,	(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:	serbeseitigung* sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasser-* und die
(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:	3. Zinsen,		Niederschlagswasserbeseitigung* ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,	4. Abwasserabgabe,	1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung, 2. Abschreibungen, 3. Zin-	Hinweis: Die mit * versehenen Entgeltarten sind je nach Festlegung,
2. Abschreibungen,	5. Steuern und	sen, 4. Abwasserabgabe, 5. Steuern und 6. sonstige Kosten.	welche Entgeltarten erhoben werden sollen, auszuwählen
3. Zinsen,	6. sonstige Kosten.		bzw. zu streichen; dem entsprechend sind auch §§ 13 bis 27
4. Abwasserabgabe,		(4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge fi-	entsprechend auszuwählen bzw. zu streichen.
5. Steuern und	(3) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge fi-	nanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt	
6. sonstige Kosten.	nanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt	entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch	
(4) Day Antail day antroltofähigan Kastan day duyah wiadaylahyanda Baityäga fi	entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.	Gebühren finanziert sind.	Variante 1 - jährliche Kosten
(4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge fi-	Gebunren finanziert sind.		(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährli-
nanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch			<del>chen Kosten.</del>
Gebühren finanziert sind.			
Gestimen initializative sind.			Variante 2
			(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten 3 Jahre
			und der für die kommenden 3 Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung.
			Für beide Varianten
			(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
			1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
			2. Abschreibungen,
			3. Zinsen,
			4. Abwasserabgabe,
			5. Steuern und
			6. sonstige Kosten.
			(4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge fi-
			nanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt
			entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch
			Gebühren finanziert sind.
	Bemerkungen:		

#### § 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Nie-(1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Nie-(1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben. derschlagswasser erhoben. derschlagswasser erhoben. (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutzwasser erhoben. (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 mit Ausnahme (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entspre-(3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 2 und 6 und der §§ 6 und 10 finden entsprewerden ... v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben. von § 10 Satz 2, 2. Halbsatz finden entsprechende Anwendung. chende Anwendung. chende Anwendung (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 finden entsprechende Anwendung.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.	(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.	(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.	(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.  Variante 2* - nur wkB Niederschlagswasser  (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.  (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.  (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung. (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.  Variante 3* - wkB Schmutz- und Niederschlagswasser  (1) Wiederkehrende Beiträge werden für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben. (2) Die Beitragssätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser v.H. und von den auf das Niederschlagswasser erhoben. (4) Auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.  Texthinweis:  D
			(3) "Der wiederkehrende Beitrag wird nach dem in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verhältnis zu Schmutzwassergebühren erhoben."
	Bemerkungen:		
§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.	§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.	§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.	§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.	(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner	(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Betragsschuldner Gesamtschuldner.	(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.
(3) Im Übrigen findet § 7 entsprechende Anwendung.	(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.	(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.	(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
	Bemerkungen:		
Die bisherigen Satzungsformulierungen entsprechen der Mustersatzung			
§ 15 Vorausleistungen  (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach dem Vorjahresbetrag oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.  (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.	§ 15 Vorausleistungen  (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem Voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.  (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel zum 15.	rausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.  (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des lau-	§ 15 Vorausleistungen  (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.  (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.
(3) Entspricht die endgültige Festsetzung dem Betrag der Vorausleistung, kann mit dem darauffolgenden Abgabenbescheid die im Vorjahr erhobene Vorausleistung ohne erneute zahlenmäßige Darstellung als endgültige Abgabenschuld festgestellt werden.	Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.  (3) Entspricht die endgültige Festsetzung dem Betrag der Vorausleistung, kann mit dem darauf folgenden Abgabenbescheid die im Vorjahr erhobene Vorausleistung als endgültige Abgabenschuld festgestellt werden.  Bemerkungen:	Tenden Julines.	Texthinweis: In Absatz 2 können auch abweichende Daten festgesetzt werden oder alternativ folgende Formulierung gewählt werden: "Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr".
	Deliter Rungert.		

		<del>-</del>	
zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der	zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der	§ 16 Ablösung  (1) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.	§ 16 Ablösung  Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung dzu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragschuld zugrunde gelegt.
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit  (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.  (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.	festgesetzt und zu den darin festgelegten Zahlungsterminen fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.	§ 17 Veranlagung und Fälligkeit  (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden mit dem jährlichen Grundsteuer- und Abgabenbescheid der Verbandsgemeinde festgesetzt und zu den darin festgelegten Zahlungsterminen fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.	§ 17 Veranlagung und Fälligkeit  (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durc schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Betragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.  (2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehre
	<ol> <li>(2) Der Beitragsbescheid enthält:</li> <li>die Bezeichnung des Beitrages,</li> <li>den Namen des Betragsschuldners,</li> <li>die Bezeichnung des Grundstückes,</li> <li>den zu zahlenden Betrag,</li> <li>die Berechnung des zu zahlenden Betrages,</li> <li>die Festsetzung des Fälligkeitstermins,</li> <li>die Eröffnung, dass der Betrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht</li> </ol>	(2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.	den Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenb scheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.  (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzur erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsform lar) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.
	<ul> <li>und</li> <li>8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.</li> <li>(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.</li> </ul>		
	Bemerkungen:		
§ 18 Erhebung Benutzungsgebühren  1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.	§ 18 Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren  (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseran-	§ 18 Erhebung Benutzungsgebühren  (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.	§ 18 Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseit gung
pühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden	schlusses (Grundgebühr) und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben.	(2) Bei nicht leitungsgebundenen entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallen-	Variante 1* nur Schmutzwassergebühren  (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben  (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheit-
	(2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers und die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Be-	den Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).	lich. (3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurde werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibung
mit Überlauf in die Kanalisation) wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung sowie für die Einleitung des Schmutzwassers erhoben.	seitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungs-	(3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.	satz aufgelöst.
4) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.	gebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).  (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheit-	(4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 100 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.	(4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfaller werden v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.
(5) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen,			<del>Variante 2* nur Niederschlagswassergebühr</del>

- (6) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.
- werden 33 v. H. als Grundgebühr und 67 v. H. als Benutzungsgebühr erhoben.
  - (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.
- (4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

  - (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheit-
  - (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden ... v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.
  - (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

#### Variante 3\* Schmutz- und Niederschlagswassergebühr

- (1) Benutzungsgebühren werden für die Einleitung von Schmutz- und Nieder-
- (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheit-
- (4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden ... v.H. als Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten (§ 12) ... v.H. als Benutzungsgebühr für das Niederschlagswasser erhoben.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser\* erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

#### Hinweise (analog zu § 13):

- Der jeweilige Absatz 3 ist nur dann aufzunehmen, wenn neben der Gebühr auch ein wiederkehrender Beitrag für den gleichen Kostenträger Schmutzwasser/Niederschlagswasser erhoben wird.
- Wegen möglicher Schwankungen der Prozentsätze kann alternativ auch die Festsetzung in der Haushaltssatzung erfolgen. Dazu könnte z. B. folgende Formulierung gewählt werden:

			(3) "Die Gebühr wird / die Gebühren werden* nach dem in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verhältnis zum wiederkehrenden Beitrag erhoben."
	Bemerkungen		
			§ 19 Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus ge- schlossenen Gruben
			Variante 1 - gesonderter Gebührensatz
			(1) Für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen wird eine gesonderte Gebühr nach § 27 erhoben.
			Variante 2 - einheitlicher Gebührensatz
			(1) Für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen wird die Schmutzwassergebühr nach § 18 erhoben.
			Hinweis: Die Variante 2 kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Erheblichkeitsgrenze (10 %) bezogen auf die vorhandene Anzahl geschlossener Gruben und deren Auswirkung auf die Gebühren nicht überschritten wird (vgl. OVG-Entscheidung - 12 A 11122/93.OVG - sog. "Flammersfeldentscheidung").  Ansonsten ist Variante 1 zu wählen. Vgl. auch § 27. Falls für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben differenziert werden soll, ist der Satzungstext individuell anzupassen.
			<u>Für beide Varianten:</u>
			(2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
			(3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser bzw. für
1			das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem be-
			triebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.
			Hinweis zu Abs. 3: Soweit ein wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser für die überörtlichen Anlagen gesondert erhoben wird, ist hierzu eine Abs. 3 entsprechende Regelung entsprechend § 18 Variante 1, Abs. 4 erforderlich.
	Bemerkungen:		
	Demerkungen.		
§ 19 Grundgebühren/Benutzungsgebühren  (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseran-	§ 18 Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren  (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseran-	§ 19 Grundgebühren/Benutzungsgebühren  (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseran-	§ 20 Grundgebühren <u>Hinweise</u> : 1. Im Verhältnis zu wiederkehrenden Beiträgen sind
schlusses (Grundgebühr) und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben.	schlusses (Grundgebühr) und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben.	schlusses (Grundgebühr) und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben.	Grundgebühren zwar denkbar; da beide Abgabearten jedoch vorhaltungsbezogen sind, sollte nur eine der beiden Möglichkeiten
(2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers und die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Bessitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhaben.		(2) Bei nicht leitungsgebundenen entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers und die Benutzungsgebühr für die Abfuhr	gewählt werden.  2. Vgl. im Übrigen die Erläuterungen zu § 13 bzw. 18.
seitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungs-		und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise	Variante 1* Nur Grundgebühr Schmutzwasser
gebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalication)		leitungsgehunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation)	(1) Die Grundgebühr Schmutzwasser wird für die Vorhaltung eines Schmutzwas-

gebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).

chen Abschreibungssatz aufgelöst.

Obere Kyll vom 08.10.2001 wird wie folgt neu gefasst:

**Artikel 1** 

(3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheit-

(4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen,

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser

erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittli-

§ 19 Abs. 4 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde

(4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen,

werden 30 v.H. als Grundgebühr und 70 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.

werden 25 v.H. als Grundgebühr und 75 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.

§ 18 Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren 4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen werden 33 v. H. als Grundgebühr und 67 v. H. als Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

(3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheit-

leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).

(1) Die Grundgebühr Schmutzwasser wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) er-

(2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).

(3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich. (4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden ...30 v.H. als Grundgebühr und ... 70 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.

# Variante 2\* Nur Grundgebühr Niederschlagswasser

- (1) Die Grundgebühr Niederschlagswasser wird für die Vorhaltung eines Niederschlagswasseranschlusses erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

Artikel 2 Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.			(3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden … v.H. als Grundgebühr und … v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.  Variante 3 Grundgebühr Schmutz- und Niederschlagswasser
			(1) Grundgebühren Schmutz- und Niederschlagswasser werden für die Vorhaltung eines Schmutz- und Niederschlagswasseranschlusses erhoben. (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben
			anfallenden Schmutzwassers erhoben.  Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungs-
			gebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).  (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.  (4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden v.H. als Grundgebühr und v.H. als Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser, von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden v.H. als Grundgebühr und v.H. als Benutzungsgebühr für das Niederschlagswasser erhoben.  Für alle Varianten  (4/5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser/für das Niederschlagswasser/für das Schmutz- und Niederschlagswasser* erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.
	Bemerkungen:		
§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht  Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.	Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise Leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.	§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht  (1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.  Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.	§ 21 Gegenstand der Gebührenpflicht  Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
	Bemerkungen:		
	Bemerkungen:		
§ 21 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen.	§ 20 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	§ 21 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach der Zahl der Wohneinheiten und nach Einwohnergleichwerten bemessen.	§ 22 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten bemessen.
<ul> <li>(1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgelegt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.</li> </ul>	§ 20 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen.  (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.  (3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, beträgt die Grundgebühr je Einwohnergleichwert ein Drittel der Grundge-	<ul> <li>(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach der Zahl der Wohneinheiten und nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgesetzt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.</li> </ul>	(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten be-
<ul> <li>(1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgelegt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im</li> </ul>	§ 20 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen.  (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.  (3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, beträgt die Grundgebühr je Einwohnergleichwert ein Drittel der Grundgebühr je Wohneinheit. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden auf- oder abgerundet. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt Anlage 1 zu dieser Satzung.	<ol> <li>(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach der Zahl der Wohneinheiten und nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgesetzt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.</li> <li>(3) Soweit Grundstücke nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>Die Grundgebühr je Einwohnergleichwert beträgt ½ der Grundgebühr je Wohneinheit. Die festzusetzenden Einwohnergleichwerte ergeben sich aus der</li> </ol>	(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten bemessen.  (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Zahl der Personen, die auf dem Grundstück zum 30.6. des Bemessungsjahres polizeilich gemeldet sind, zugrunde gelegt. Ist die Zahl der gemeldeten Personen kleiner als der Durchschnitt der Einwohner je Wohnung in der Verbandsgemeinde, wird diese Durchschnittszahl, auf- oder abgerundet auf volle Einwohnerzahl, zugrunde gelegt. Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach Anlage 2 dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden abgerundet.
<ol> <li>(1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgelegt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.</li> <li>(3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, beträgt die Grundgebühr je Einwohnergleichwert ein Drittel der Grundgebühr je Wohneinheit. Für die ersten sechs Einwohnergleichwerte wird ein einheitlicher Grundbetrag erhoben, welcher der Grundgebühr für zwei Wohneinheiten (Abs. 2) entspricht. Weitere Einwohnergleichwerte werden auf eine durch</li> </ol>	§ 20 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen.  (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.  (3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, beträgt die Grundgebühr je Einwohnergleichwert ein Drittel der Grundgebühr je Wohneinheit. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden auf- oder abgerundet. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt Anlage 1 zu dieser Satzung.	<ol> <li>(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach der Zahl der Wohneinheiten und nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgesetzt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.</li> <li>(3) Soweit Grundstücke nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>Die Grundgebühr je Einwohnergleichwert beträgt ½ der Grundgebühr je Wohneinheit. Die festzusetzenden Einwohnergleichwerte ergeben sich aus der</li> </ol>	(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten bemessen.  (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Zahl der Personen, die auf dem Grundstück zum 30.6. des Bemessungsjahres polizeilich gemeldet sind, zugrunde gelegt. Ist die Zahl der gemeldeten Personen kleiner als der Durchschnitt der Einwohner je Wohnung in der Verbandsgemeinde, wird diese Durchschnittszahl, auf- oder abgerundet auf volle Einwohnerzahl, zugrunde gelegt. Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach Anlage 2 dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleich-
<ol> <li>(1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgelegt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.</li> <li>(3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, beträgt die Grundgebühr je Einwohnergleichwert ein Drittel der Grundgebühr je Wohneinheit. Für die ersten sechs Einwohnergleichwerte wird ein einheitlicher Grundbetrag erhoben, welcher der Grundgebühr für zwei Wohneinheiten (Abs. 2) entspricht. Weitere Einwohnergleichwerte werden auf eine durch drei teilbare Zahl abgerundet. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt Anlage 2 dieser Satzung.</li> <li>(4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Wohneinheiten und Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.</li> </ol>	§ 20 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen. (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes. (3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, beträgt die Grundgebühr je Einwohnergleichwert ein Drittel der Grundgebühr je Wohneinheit. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden auf- oder abgerundet. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt Anlage 1 zu dieser Satzung.  (4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Wohneinheiten und die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.	<ol> <li>(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach der Zahl der Wohneinheiten und nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgesetzt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.</li> <li>(3) Soweit Grundstücke nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>Die Grundgebühr je Einwohnergleichwert beträgt ½ der Grundgebühr je Wohneinheit. Die festzusetzenden Einwohnergleichwerte ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten</li> </ol>	<ul> <li>(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Zahl der Personen, die auf dem Grundstück zum 30.6. des Bemessungsjahres polizeilich gemeldet sind, zugrunde gelegt. Ist die Zahl der gemeldeten Personen kleiner als der Durchschnitt der Einwohner je Wohnung in der Verbandsgemeinde, wird diese Durchschnittszahl, auf- oder abgerundet auf volle Einwohnerzahl, zugrunde gelegt. Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach Anlage 2 dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden abgerundet.</li> <li>(3) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleich-</li> </ul>
<ol> <li>(1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgelegt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.</li> <li>(3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, beträgt die Grundgebühr je Einwohnergleichwert ein Drittel der Grundgebühr je Wohneinheit. Für die ersten sechs Einwohnergleichwerte wird ein einheitlicher Grundbetrag erhoben, welcher der Grundgebühr für zwei Wohneinheiten (Abs. 2) entspricht. Weitere Einwohnergleichwerte werden auf eine durch drei teilbare Zahl abgerundet. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt Anlage 2 dieser Satzung.</li> <li>(4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Wohneinheiten und Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zu-</li> </ol>	§ 20 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung  (1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen.  (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.  (3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, beträgt die Grundgebühr je Einwohnergleichwert ein Drittel der Grundgebühr je Wohneinheit. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden auf- oder abgerundet. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt Anlage 1 zu dieser Satzung.  (4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Wohneinheiten und die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.	<ul> <li>(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach der Zahl der Wohneinheiten und nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgesetzt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.</li> <li>(3) Soweit Grundstücke nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>Die Grundgebühr je Einwohnergleichwert beträgt ½ der Grundgebühr je Wohneinheit. Die festzusetzenden Einwohnergleichwerte ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden auf- oder abgerundet.</li> <li>(4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, bzw. die Wohneinheiten die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen</li> </ul>	<ul> <li>(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Zahl der Personen, die auf dem Grundstück zum 30.6. des Bemessungsjahres polizeilich gemeldet sind, zugrunde gelegt. Ist die Zahl der gemeldeten Personen kleiner als der Durchschnitt der Einwohner je Wohnung in der Verbandsgemeinde, wird diese Durchschnittszahl, auf- oder abgerundet auf volle Einwohnerzahl, zugrunde gelegt. Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach Anlage 2 dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden abgerundet.</li> <li>(3) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleich-</li> </ul>
<ol> <li>(1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgelegt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.</li> <li>(3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, beträgt die Grundgebühr je Einwohnergleichwert ein Drittel der Grundgebühr je Wohneinheit. Für die ersten sechs Einwohnergleichwerte wird ein einheitlicher Grundbetrag erhoben, welcher der Grundgebühr für zwei Wohneinheiten (Abs. 2) entspricht. Weitere Einwohnergleichwerte werden auf eine durch drei teilbare Zahl abgerundet. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt Anlage 2 dieser Satzung.</li> <li>(4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Wohneinheiten und Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.</li> <li>(5) Soweit für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, mehr als zwölf Einwohnergleichwerte zugrunde zu legen sind, werden die Grundlagen für die Festsetzung der Grundgebühr durch besonderen Bescheid (Feststellungs-</li> </ol>	§ 20 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen. (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.  (3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, beträgt die Grundgebühr je Einwohnergleichwert ein Drittel der Grundgebühr je Wohneinheit. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden auf- oder abgerundet. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt Anlage 1 zu dieser Satzung.  (4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Wohneinheiten und die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.	<ul> <li>(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach der Zahl der Wohneinheiten und nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgesetzt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.</li> <li>(3) Soweit Grundstücke nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>Die Grundgebühr je Einwohnergleichwert beträgt ½ der Grundgebühr je Wohneinheit. Die festzusetzenden Einwohnergleichwerte ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden auf- oder abgerundet.</li> <li>(4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, bzw. die Wohneinheiten die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.</li> <li>Bei Beherbungsstätten sowie Camping- und Zeltplätze, die gleichzeitig als Gaststätten oder Restaurationsbetrieb zu berücksichtigen sind, gilt nur die jeweils</li> </ul>	(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten bemessen.  (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Zahl der Personen, die auf dem Grundstück zum 30.6. des Bemessungsjahres polizeilich gemeldet sind, zugrunde gelegt. Ist die Zahl der gemeldeten Personen kleiner als der Durchschnitt der Einwohner je Wohnung in der Verbandsgemeinde, wird diese Durchschnittszahl, auf- oder abgerundet auf volle Einwohnerzahl, zugrunde gelegt. Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach Anlage 2 dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden abgerundet.  (3) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleich-
<ol> <li>(1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgelegt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.</li> <li>(3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, beträgt die Grundgebühr je Einwohnergleichwert ein Drittel der Grundgebühr je Wohneinheit. Für die ersten sechs Einwohnergleichwerte wird ein einheitlicher Grundbetrag erhoben, welcher der Grundgebühr für zwei Wohneinheiten (Abs. 2) entspricht. Weitere Einwohnergleichwerte werden auf eine durch drei teilbare Zahl abgerundet. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt Anlage 2 dieser Satzung.</li> <li>(4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Wohneinheiten und Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.</li> <li>(5) Soweit für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, mehr als zwölf Einwohnergleichwerte zugrunde zu legen sind, werden die Grundlagen für die Festsetzung der Grundgebühr durch besonderen Bescheid (Feststellungs-</li> </ol>	§ 20 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung  (1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen.  (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.  (3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, beträgt die Grundgebühr je Einwohnergleichwert ein Drittel der Grundgebühr je Wohneinheit. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden auf- oder abgerundet. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt Anlage 1 zu dieser Satzung.  (4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Wohneinheiten und die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.	<ul> <li>(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach der Zahl der Wohneinheiten und nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgesetzt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.</li> <li>(3) Soweit Grundstücke nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>Die Grundgebühr je Einwohnergleichwert beträgt ½ der Grundgebühr je Wohneinheit. Die festzusetzenden Einwohnergleichwerte ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden auf- oder abgerundet.</li> <li>(4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, bzw. die Wohneinheiten die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.</li> <li>Bei Beherbungsstätten sowie Camping- und Zeltplätze, die gleichzeitig als Gaststätten oder Restaurationsbetrieb zu berücksichtigen sind, gilt nur die jeweils</li> </ul>	(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten bemessen.  (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Zahl der Personen, die auf dem Grundstück zum 30.6. des Bemessungsjahres polizeilich gemeldet sind, zugrunde gelegt. Ist die Zahl der gemeldeten Personen kleiner als der Durchschnitt der Einwohner je Wohnung in der Verbandsgemeinde, wird diese Durchschnittszahl, auf- oder abgerundet auf volle Einwohnerzahl, zugrunde gelegt. Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach Anlage 2 dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden abgerundet.  (3) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleich-
<ol> <li>(1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgelegt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.</li> <li>(3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, beträgt die Grundgebühr je Einwohnergleichwert ein Drittel der Grundgebühr je Wohneinheit. Für die ersten sechs Einwohnergleichwerte wird ein einheitlicher Grundbetrag erhoben, welcher der Grundgebühr für zwei Wohneinheiten (Abs. 2) entspricht. Weitere Einwohnergleichwerte werden auf eine durch drei teilbare Zahl abgerundet. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt Anlage 2 dieser Satzung.</li> <li>(4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Wohneinheiten und Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.</li> <li>(5) Soweit für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, mehr als zwölf Einwohnergleichwerte zugrunde zu legen sind, werden die Grundlagen für die Festsetzung der Grundgebühr durch besonderen Bescheid (Feststellungs-</li> </ol>	§ 20 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten, für Grundstücke mit gewerblicher oder ähnlicher Nutzung nach Einwohnergleichwerten bemessen. (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes. (3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, beträgt die Grundgebühr je Einwohnergleichwert ein Drittel der Grundgebühr je Wohneinheit. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden auf- oder abgerundet. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gilt Anlage 1 zu dieser Satzung.  (4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Wohneinheiten und die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.  Bemerkungen:  Bemerkungen:	<ul> <li>(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach der Zahl der Wohneinheiten und nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>(2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgesetzt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.</li> <li>(3) Soweit Grundstücke nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten bemessen.</li> <li>Die Grundgebühr je Einwohnergleichwert beträgt ½ der Grundgebühr je Wohneinheit. Die festzusetzenden Einwohnergleichwerte ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden auf- oder abgerundet.</li> <li>(4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, bzw. die Wohneinheiten die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.</li> <li>Bei Beherbungsstätten sowie Camping- und Zeltplätze, die gleichzeitig als Gaststätten oder Restaurationsbetrieb zu berücksichtigen sind, gilt nur die jeweils</li> </ul>	(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten bemessen.  (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Zahl der Personen, die auf dem Grundstück zum 30.6. des Bemessungsjahres polizeilich gemeldet sind, zugrunde gelegt. Ist die Zahl der gemeldeten Personen kleiner als der Durchschnitt der Einwohner je Wohnung in der Verbandsgemeinde, wird diese Durchschnittszahl, auf- oder abgerundet auf volle Einwohnerzahl, zugrunde gelegt. Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach Anlage 2 dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden abgerundet.  (3) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleich-

- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge. 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt. Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch pri vate Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum bis zum 15. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 15. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.
- (5) Bei Haushalten mit Viehhaltung ab mindestens 3,0 Großvieheinheiten werden abweichend von Abs. 4 ohne besonderen Antrag - pauschal 35 cbm je haushaltsangehöriger Person und Jahr (Stichtag 30. Juni) als häusliches Schmutzwasser zu züglich - dem besonders zu ermittelnden betrieblichen Schmutzwasser (z.B. Spülund Reinigungswasser) berechnet. Liegt die nach Abs. 2 festgestellte Wassermenge darunter, ist diese für die Bemessung der Schmutzwassergebühr maßgeb-
- (6) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 und 5, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2.

- 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
- 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch pri- | 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser vate Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmun-Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseiti gungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Benutzungsgebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 19. Januar des folgenden Jahres beantrag und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 sinngemäß.
- Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten als Großvieheinheiten:
- 1. 1 Pferd als 1,00
- 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand als 0,66
- 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand als 1,00
- 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16
- 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand als 0,33

Maßgebend ist das am 04. Dezember des laufenden Jahres gehaltene Vieh.

(6) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirt schafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

- 1. beim Ackerbau 2 cbm
- 2. beim Obstbau 8 cbm
- 3. beim Gemüseanbau 5 cbm
- (7) Absetzungen nach den Absätzen 5 und 6 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten wer-
- (8) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v. H der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es | Wassermenge nach Absatz 2. Wassermenge nach Absatz 2.
- (9) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

Bemerkungen

- 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und

nach den Nr. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch gen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche | private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseiti-(5) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Benutzungsgebühren für die | gungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Benutzungsgebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.

(5) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cbm abzusetzen. Dabei gelten als Großvieheinheiten:

- 1. 1 Pferd als 1,00
- 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand als 0,66
- 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand als 1,00
- 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16
- 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand als 0,33

Maßgebend ist das am 04. Dezember des laufenden Jahres gehaltene Vieh.

- (6) Absetzungen nach den Absätzen 5 und 6 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten wer-
- (7) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der
- sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v. H. der | (8) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

- dem Grundstück aus öffentlichen privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte
- die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
  - die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 % der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.

(5) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 31-15. Januar des folgenden Jahres (oder anderes Datum) schriftlich bei der Verbandsgemeinde eingegangen sein muss.

### Optionale Ergänzung zu Absatz 5:

Abweichend davon ist der Antrag für die Absetzung von Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen im Bereich der Kundenanlage nicht eingeleitet wurden, innerhalb von 1 Monat nach der Kenntnisnahme des Schadensfalls durch den Gebührenschuldner zu stellen.

(6) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend, Absatz 3 dagegen nicht.

- (7) Für die Viehhaltung können bei der Bemessung der Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 Kubikmeter abgesetzt werden. Dabei gelten als Großvieheinheiten:
- 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand .....als 0.66
- 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand .....als 1,00
- 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand .....als 0,16 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand ...als 0,33
- .....als 0,05.

Maßgebend ist das am 04. Dezember des laufenden Jahres gehaltene Vieh.

(8) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

- § 23 Gewichtung von Schmutzwasser (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5), DIN 38405 D 11 für Phosphat, DIN 38409 H 27 für Stickstoff ermittelt. Der Ermittlung ist mindestens eine Stichprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.
- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB 600 mg/l

BSB5 350 mg/l Pges 15 mg/l Stickstoff 60 mg/l.

# § 22 Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach

DIN 38409 H 41 / 42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5)

DIN 38405 D 11 für Phosphat,

DIN 38405 D 19 für Stickstoff

ermittelt. Der Ermittlung ist mindestens eine Stichprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetrische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag – auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

# § 23 Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach

DIN 38409 H 41/42 für chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), DIN 38409 H 51 für biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5), DIN 38405 D 11 für Phosphat, DIN 38409 H 27 für Stickstoff

ermittelt.

Der Ermittlung ist mindestens eine Stichprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

# § 24 Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nach

DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen

DIN 38405 D 11 für Phosphat,

DIN 38409 H 34 für Stickstoff

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.

Bei Meßergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häusli-Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-CSB 600 mg/l hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Dopchen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische pelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergeb-BSB 5 350 mg/l Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abge-Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen. wertet - folgende Werte: nisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden Phosphat 10 mg/l (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häusliauf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfak-Stickstoff 60 mg/l CSB 600 mg/l BSB5 350 mg/l Pges 15 mg/l Stickstoff 60 mg/l chen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abge-Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung | Bei Meßergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung wertet - folgende Werte: (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweihinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Dophinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Dop-CSB 700 mg/l BSB<sub>5</sub> 350 mg/l lige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung pelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, wird das gemessene Ergebnis pelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergeb- $P_{ges}$ 15 mg/l Stickstoff 60 mg/l. ist für 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die durch den Wert nach Satz 1 geteilt; der sich ergebende Verschmutzungsfaktor nisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der Abwasserabgabe für Schmutzwasser, 2. die Schmutzwasserbeseitigung im übriwird auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet. jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfak-Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jewei-Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem lige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die ist für die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Ab-(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jewei-Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den wasserabgabe für Schmutzwasser, die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen. lige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem den Verschmutzungsfaktor. die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vom - hundert - Satz wird mit dem 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwas-Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jewei-Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den serabgabe für Schmutzwasser, lige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührennach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist. | 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen. schuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Kosten. (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebühren-Abwasserabgabe für Schmutzwasser, Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die schuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen. zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den anerkannten Sachverständigen nachweisen, daß für ihn ein geringerer Vernach Satz 1 ermittelten Vormhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem schmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benach-(6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den richtigen. Sie kann verlangen, daß die Messungen und Untersuchungen regelmäanerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Vernach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem ßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden. schmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührendie tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin (7) Ergänzende Regelungen sind auf vertraglicher Basis möglich. zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden | ist. richtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden. Kosten. (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebühren-(6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich schuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Ver zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden schmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Kosten. Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmä-(6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch ßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden. Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden. Bemerkungen § 25 Grundgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung § 24 Grundgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung (1) Die Grundgebühr für Niederschlagswasser bemisst sich nach der möglichen Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach § 6 Abs. 2 oder den Faktoren nach § 6 Abs. 3 vervielfacht. (2) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 bis 10 entsprechende Anwendung. (3) Die Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Gebüh-Bemerkungen § 26 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung § 25 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung entfällt **Texthinweis:** Soweit für Niederschlagswasser Grundgebühren gemäß § 25 erhoben werden, gilt der Textvorschlag zu § 26 nur für die Benutzungsgebühr. (1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche. Diese Fläche wird auf volle 10 gm abgerundet. Es werden nur solche Flächen berücksichtigt, die in Länge und Breite das Maß von 1,50 m überschreiten. Variante 2 (1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich

bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche entsprechend ihrem Gebührenfaktor nach der Anlage 3 zur Entgeltsatzung. Diese Fläche wird auf volle 10 gm

			abgerundet. Es werden nur solche Flächen berücksichtigt, die in Länge und Breite das Maß von 1,50 m überschreiten.
			(2) Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen zum 30.6. des Bemessungsjahres. Erfolgt der Anschluss des Grundstückes nach dem 30.6 des Bemessungsjahres, wird die erstmals festgestellte angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
			(3) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.
			(4) Die Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung durch Grundlagenbescheide
			gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Gebühren- schuldner.
	Bemerkungen:		
Entfällt, da "wiederkehrende Beiträge" zu 100 % erhoben werden.			
§ 26 Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal- schlamm aus Kleinkläranlagen		§ 24 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal- schlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben	§ 27 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen
Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung (Entsorgung) von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge; bei Selbstanfuhr durch den Gebührenschuldner eine Gebühr je Kubikmeter beseitigter Menge.		(1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Klein- kläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund er- hebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und besei- tigter Menge.	Gruben (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.
		(2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.	<u>Variante:</u> Absatz 2 ist zwingend erforderlich bei Anwendung von Variante 1 in § 19:
			(2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.
	Bemerkungen:		
§ 27 Entstehung des Gebührenanspruches (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.	§ 23 Entstehung des Gebührenanspruches (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.	§ 25 Entstehung des Gebührenanspruches (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.	§ 28 Entstehung des Gebührenanspruches (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
(2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 26 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes.	(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.	(2) Bei nicht leistungsgebundener Entsorgung nach § 24 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.	(2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 27 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
(3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.		(3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.	(3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
	Bemerkungen		
§ 28 Vorausleistungen  (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.	§ 24 Vorausleistungen  (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.	§ 26 Vorausleistungen  (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.	§ 29 Vorausleistungen  (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.	(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.	(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.	(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.
Die Mustersatzung setzt voraus: "werden" Vorausleistungen erhoben, bisher "kör	Bemerkungen nnen" in den alten Satzungen = Ermessen = jeweils Beschluss notwendig? Neue Reg	elung "werden" aus Mustersatzung wird übernommen.	
§ 29 Gebührenschuldner  (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.	§ 25 Gebührenschuldner  (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.	§ 27 Gebührenschuldner  (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.	§ 30 Gebührenschuldner  (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.
(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.	(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.	(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.	(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

<u> </u>	Bemerkungen  § 26 Fälligkeiten		(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner.
Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat Die	§ 26 Fälligkeiten		gentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner.
Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat Die	§ 26 Fälligkeiten		
Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat Die	<del>-</del>		
Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat Die	<del>-</del>	C 20 Fülligheiten	C 24 Fülligheiten
	Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung werden mit dem jährlichen Grundsteuer- und Abgabenbescheid der Verbandsgemeinde festgesetzt und zu len darin festgelegten Zahlungsterminen fällig; § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.  Bemerkungen	§ 28 Fälligkeiten  (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 26 Absatz 2 bleibt unberührt	§ 31 Fälligkeiten  Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 29 Absatz 2 bleibt unberührt.
	V. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen	IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen	IV. ABSCHNITT: AUFWENDUNGSERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKS- ANSCHLÜSSE UND GEBÜHREN FÜR DIE VORNAHME VON AB- WASSERUNTERSUCHUNGEN UND GENEHMIGUNG ZUM AN-
			SCHLUSS, ZUM EINLEITEN UND ABNAHME DER GRUND- STÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE
§ 31 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse	§ 27 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse	§ 29 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse	§ 32 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse
(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlußleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlußleitungen je Grundstück bei Trennsystem. Abweichend hiervon richtet sich bei über 1.000 m² großen Grundstücken die Anzahl der Anschlüsse nach der jeweiligen Anzahl der wirt-	1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufvendungen im Öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlussleiung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundtück bei Trennsystem.  2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grund-	(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.  (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grund-	Hinweis: Das Muster erfasst nur den Fall, dass die Grundstücksanschlüsse nur innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes hergestellt, erneuert und unterhalten werden. Soweit beabsichtigt ist, die Grundstücksanschlüsse auch außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes einzubeziehen, sind individuell ergänzende Regelungen zu treffen.
(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Aufwendungen für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen bei	tücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.	stücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstanden Höhe zu erstatten.	Variante 1* - in den beitragsfähigen Aufwendungen  (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwardungen im öffentlichen Verlagbergagen für die Henstellung und Erneugung
chen Verkehrsraums verlegt werden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.	•	(3) Der Verbandsgemeinde sind die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.	wendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Soweit Grundstücke nicht zu einmaligen Kanalbaubeiträgen (Abschnitt 2) herangezogen wurden und auch nicht Au		(4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.	Hinweis: Bei dieser Variante kann folgender Abs. 1a eingefügt werden: (1a) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebs
(4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grund- fen stücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungs- wo	5) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öfentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen vorden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, ind die Aufwendungen in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.	(5) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.	fertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen Alternative 1: in der tatsächlich entstandenen Höhe Alternative 2: als Pauschalbetrag Alternative 3: als Pauschalsatz je laufendem Meter
(5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Un	6) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks	(6) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.	<del>Variante 2* - gesonderter Aufwendungsersatz</del>
		(7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.	1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grund- stücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrs- raumes verlegt werden, sind
geschätzten Baukosten verlangt werden.  (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.		(8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	Alternative 1: in der tatsächlich entstandenen Höhe Alternative 2: als Pauschalbetrag Alternative 3: als Pauschalsatz je laufendem Meter zu erstatten.
			Für beide Varianten  (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe/als Pauschalbetrag/als Pauschalsatz je laufendem Meter* zu erstatten.
			(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe/als Pauschalbetrag/als Pauschalsatz je laufendem Meter* zu erstatten.
			(4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
			(5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
			(6) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat <i>(oder andere Frist)</i> nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Bemerkungen

§ 32 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen  (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen. Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.  (2) Der Aufwendungsersatz bemißt sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung – insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter – entstehen. (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes. (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen. Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.  (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.	§ 30 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen  (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.  Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.  (2) Der Aufwendungsersatz bemißt sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch in Inanspruchnahme Dritter - entstehen.  (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.	§ 33 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen  (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.  Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.  (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.  (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
		Then Worldt Haen bekanntgabe des bescheides fallig.	(4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
	Bemerkungen		
		§ 31 Aufwendungsersatz bei Sondernutzung  (1) Werden durch Abwässer eines Einleiters besondere oder größere Anlagen erforderlich, so kann die Verbandsgemeinde insbesondere:  1. eine Vorbehandlung des Abwassers und  2. einen finanziellen Ausgleich für die Bau- und Folgekosten dieser größeren oder besonderen Anlagenteile - auch in Form einer einmaligen Zahlung - verlangen. Vereinbarungen sind zulässig. Zu den Baukosten zählen auch die Planungskosten zur Errichtung solcher Anlagen. Die Vorbehandlung des Abwassers und ein finanzieller Ausgleich für die noch nicht gedeckten Folgekosten können auch bei bereits fertiggestellten Anlagen verlangt werden.	
	Bemerkungen		
	Demerkungen		
			\$ 34 Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 17 der Allgemeinen Entwässerungssatzung und die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 18 Abs. 4 der Allgemeinen Entwässerungssatzung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr.  Hinweis: Die Paragrafennummern der Verweise sind an die der eigenen AES anzupassen.  (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt vom 22.08.2017, MinBl. 2017 S. 333).  Hinweis: Im Klammerzusatz ist das Datum der jeweils aktuellsten Fassung dieses Rundschreibens einzusetzen. Die Richtwerte werden erfahrungsgemäß alle etwa 2 bis 4 Jahre fortgeschrieben.
	Bemerkungen		
	,		

V. Abschnitt: Abwasserabgabe	I. Abschnitt Abwasserabgabe	V. Abschnitt Abwasserabgabe	V. ABSCHNITT: ABWASSERABGABE
§ 33 Abwasserabgabe für Kleineinleiter (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzaus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Geoder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabe zes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnesatz 4).	wässer aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer geset- oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengeset-	§ 32 Abwasserabgabe für Kleineinleiter (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4).	§ 35 Abwasserabgabe für Kleineinleiter (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Ab-
(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Ener berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das gabe zu entrichten ist. Die Abgabe beträgt je Einwohner im Jahr 17,90 EU  (3) Der Abgabenanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kaler	nwoh- lie Ab- s. (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwoh- ner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Ab- gabe zu entrichten ist. Der Abgabenanspruch beträgt je Einwohner und Jahr:		satz 4).  (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabenanspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,89 90 Euro.
res. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.  (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner samtschuldner.	(3) Der Abgabenanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.	(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich	(3) Der Abgabenanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit n späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.	Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Ge-	samtschuldner.  (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein	<ul> <li>(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.</li> <li>(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.</li> </ul>

VI. Abschnitt: Inkrafttreten	VI. Abschnitt Inkrafttreten	VI. Abschnitt In-Kraft-Treten	VI. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN
§ 35 Inkrafttreten (1) Diese Setzung tritt em 01 Januar 2003 in Kraft	§ 31 Inkrafttreten  (1) Diese Setzung tritt rückwirkend zum 01 01 1006 in Kraft	§ 34 In-Kraft-Treten (1) Diese Setzung tritt am 01 Januar 2003 in Kraft	§ 37 Inkrafttreten
die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Umlage der Abwasserabgabe -Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung -vom 15.02.1996.	<ul> <li>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.</li> <li>(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Umlage der Abwasserabgabe (Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung) der Verbandsgemeinde Hilles heim vom 31.10. 1986 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.10.1993.</li> </ul>	(2) Gleichzeitig treten	<ul><li>(1) Diese Satzung tritt am in Kraft.</li><li>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:</li><li>(3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.</li></ul>
(3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen	(3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.		

fang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekannt- lem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekannt- lem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekannt-

kanntgabe der Anforderung fällig.

§ 33 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbands- (1) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbands-

bandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vol-

§ 36 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

gemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Um-

Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 30 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

gemeinde insoweit abgabepflichtig, so wir diese Abwasserabgabe in vollem Um-

gabe der Anforderung fällig.

§ 34 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Um-

gabe der Anforderung fällig.

# Anlage 1

#### Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Ko	stenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1.	biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2.	mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3.	Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4.	Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluß zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5.	andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6.	Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsät des hydraulischen Teils der Kläranlage od der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7.	Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfaßten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

# Anlage 1 Zu § 20 Abs. 3 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung

Tabelle der Einwohnergleichwerte Schmutzwasserbeseitigung

Ifd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Anzahl EGW
1.	Arbeitsstätten ( Dienstleistungsunternehmen, Verwaltungen, Einzel- und Großhandel, Indus- trie und Gewerbebetriebe - ohne Wohnungen - auf dem gleichen Grundstück ) Je 15 Beschäftigte	3,0
2.	Gaststätten und Restaurationsbetriebe, Hotels und Beherbergungsbetriebe ( ohne Saal ) Je 4 qm konzessionierte Fläche	0,3
3.	Gemeindehäuser mit Ausschank je 4 qm Fläche	0,2
4.	Alten- und Pflegeheime je Bett	1,0
5.	Schulen und Kindergärten je 10 Schüler / Kinder / Lehrpersonen	1,0
6.	Sportplätze	3,0
7.	Tennisplätze je Spielfeld	2,0
8.	Kirchen	3,0
9.	Friedhöfe	3,0
Ergebnis	Camping- und Zeltplätze je 35 cbm Frischwasserbezug ne Zuordnung zu Ziffern 1 bis 10 im Einzelfall nich in einem offensichtlichen Missverhältnis zur tats	t möglich ist oder das ächlich beanspruchten

Vorhaltung steht, sind abweichende Einzelfestlegungen zulässig.

# Anlage 1 Tabelle der Einwohnergleichwerte Schmutzwasserbeseitigung

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, ist je Einwohner- gleichwert anzusetzen:
1.	Beherbungsstätten einschl. Hotels, Wohnheimen und Internaten	je Bett
2.	Camping- und Zeltplätze	je 2 Personen der Höchstbelegungszahl
3.	Jugendherbergen	je Bett
4.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime	je Bett
5.	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe	je 2 Sitzplätze
6.	Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortrags- saal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude)	je 10 Sitzplätze
7.	Kirchen	4 EGW
8.	Sportplätze	mit Sanitäreinrichtungen: je 125 m² Sportfläche; ohne Sanitäreinrichtungen: 4 EGW
9.	Tennisplätze	mit Sanitäreinrichtungen: 2 EGW je Spielfeld; ohne Sanitäreinrichtungen: 4 EGW
10.	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen	je 12,5 m² Hallenfläche
11.	Hallenbäder	je 3,5 Kleiderablagen
12.	Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen sowie Hallenbädern	je 7 Sitz- oder Stehplätze
13.	Freibäder	je 75 m² Grundstücksfläche
14.	Minigolfplätze	4 EGW
15.	Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen	je 4 EGW je Bahn
16.	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	wie bei lfd. Nr. 6

#### Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

#### Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
biologischer Teil der Kläranlage einschließ- lich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
Regenklärbecken und Regenentlastungs- bauwerke	0 v.H.	100 v.H.
Verbindungssammler (doppelter Trocken- wetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	ze des hydraulisch oder der entsprech	sind die Vomhundertsät- en Teils der Kläranlage nenden Leitungen maß- ebend
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

#### /ariante:

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden die tatsächlichen Aufteilungsverhältnisse bei den Kostenträgern Schmutz- und Niederschlagswasser zu Grunde gelegt.

#### Anlage 2 (zu § 21 Abs. 3)

#### Tabelle der Einwohnergleichwerte Schmutzwasserbeseitigung

Lfd.Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Soweit keine Einwohnergleichwerte an-
		gegeben sind, ist je Einwohnergleichwert
		anzusetzen:
1	Beherbergungsstätten einschl. Hotels,	
	Wohnheimen u. Internaten	je Bett
2	Camping- und Zeltplätze	je 2 Personen der Höchstbelegungszahl
3	Alten- u. Pflegeheime	je Bett
4	Gaststätten u. Restaurationsbetriebe	je 4 Sitzplätze
5	Versammlungsstätten	
	(Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus,	
	Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehr-	
	zweckhalle, Vereins- u- Clubgebäude)	je 10 Sitzplätze
6	Kirchen	4 EGW
7	Sportplätze mit Sanitäreinrichtung:	je 125 qm Sportfläche
	Sportplätze ohne Sanitäreinrichtung:	4 EGW
8	Tennisplätze mit Sanitäreinrichung:	2 EGW je Spielfeld
	Tennisplätze ohne Sanitäreinrichtung:	4 EGW
9	Spiel- u. Sporthallen, soweit sie nicht	
	auch als Versammlungssätten dienen	je 12,5 qm Hallenfläche
10	Hallenbäder	je 3,5 Kleiderablage
11	Freibäder	je 50 qm Grundstücksfläche
12	Minigolfplätze	4 EGW
13	Kegel- u. Bowlingbahnen, soweit sie	
	nicht in Gaststätten einbezogen	4 EGW je Bahn
14	Bootshäuser u. Bootsanliegeplätze	wie bei 1fd. Nr. 5
15	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro,	
	Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen	
	auf dem gleichen Grundstück)	je 3 Betriebsangehörige
16	Produktion/Betrieb/in/von Gewerbe- u.	
	Industriebetrieben	
	a) Läden u. Geschäfte	4 EGW
	b) Verbrauchermärkte	4 EGW
	c) im übrigen	nach Einzelfestlegung, mind. 4 EGW
17	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder
18	Friedhöfe	4 EGW
19	Kleingärten	2 EGW je Kleingarten
20	landwirtschaftliche Betriebe	4 EGW

Soweit eine Zuordnung zu Ziffern 1-20 im Einzelfall nicht möglich ist oder das Ergebnis in einem offensichtlich Missverhältnis zur tatsächlich beanspruchten Vorhaltung steht sind abweichende Einzelfestlegungen zulässig.

# Anlage 2 Zu § 1 Abs. 3 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung

Funktionsbezogenen Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle Niederschlagswasser	Schmutzwasser	
biologischer Teil der Kläranlage einschl. Schlammbehandlung	100 v. H.	0 V. H.
mechanischer, hydraulich bemes- sener Teil der Kläranlage	50 v. H.	50 v. H.
Regenklärbecken und Regenent- lastungsbauwerke	0 v. H.	100 v. H.
Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v. H.	50 v. H.
5. andere Leitungen 6. Pumpanlagen	40 v. H. je nach Zuordnung hundertsätze des h der Kläranlage oder Leitungen maßgebe	ydraulischen Teils r der entsprechenden
7. Hausanschlüsse	55 v. H. 45 v	

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für
Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude,
Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige
Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, je 3 Betriebsangehörige Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück)

 Produktion/Betrieb in/von Gewerbe- und Industriebetrieben

a) Läden und Geschäfte 4 EGW b) Verbrauchermärkte 4 EGW

c) im übrigen nach Einzelfestlegung, mind. 4 EGW

19. Schulen, Kindergärten je 10 Schüler/Kinder

20. Friedhöfe 4 EGW

Kleingärten 2 EGW je Kleingarten

2. Landwirtschaftl. Betriebe bis 16 ha 4 EGW

Landwirtschaftl. Betriebe über 16 ha

Soweit eine Zuordnung zu Ziff. 1 - 23 im Einzelfall nicht möglich ist oder das Ergebnis in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur tatsächlich beanspruchten Vorhaltung steht, sind abweichende Einzelfestlegungen zulässig.

4 EGW

#### Anlage 2 Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
biologischer Teil der Klär- anlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Klär- anlage	50 v.H.	50 v.H.
Regenklärbecken und Re- genentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwette- rabfluß zzgl. Fremdwasser	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen		Vomhundertsätze des hydraulischen er entsprechenden Leitungen maßge-

7. Hausanschlüsse 55 v.H. 45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke

Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die

Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

(einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach

#### Anlage 2 zu § 22 Abs. 2

#### Tabelle der Einwohnergleichwerte

Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, wird je Einwohnergleichwert angesetzt:

Nr.	Art der Grundstücksnutzung	angesetzte EGW
1.	Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohn- heime und Internaten:	1 EGW je Bett
2.	Camping- und Zeltplätze:	1 EGW je Personen der Höchstbelegungszahl
3.	Jugendherbergen:	1 EGW je Bett
4.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime:	1 EGW je Bett
5.	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe:	1 EGW je 2 Sitzplätze
6.	Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubqebäude):	1 EGW je 10 Sitzplätze
7.	Kirchengebäude:	4 EGW
8.	Sportplätze a) mit Sanitäreinrichtungen: b) ohne Sanitäreinrichtungen:	1EGW je 125 m² Sportfläche 4 EGW
9.	Tennisplätze a) mit Sanitäreinrichtungen: b) ohne Sanitäreinrichtungen:	2 EGW je Spielfeld 4 EGW
10.	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen:	1 EGW je 12,5 m² Hallenfläche
11.	Hallenbäder:	1 EGW je 3,5 Kleiderablagen
12.	Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplät- zen, Spiel- und Sporthallen, sowie Hallenbäder:	1 EGW je 7 Sitz- oder Stehplätze
13.	Freibäder:	1 EGW je 75 m² Grundstücksfläche
14.	Minigolfplätze:	4 EGW
15.	Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen:	4 EGW je Bahn
16.	Bootshäuser und Bootsliegeplätze:	wie bei lfd. Nr. 6 (Vereinsgebäude)
17.	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Ge- schäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück):	1 EGW je 3 Betriebsangehörige
18.	Produktion/Betrieb in/von Gewerbe- und Indust- riebetrieben a) Läden, Geschäfte, Verbrauchermärkte: b) Übrige:	4 EGW Festlegung im Einzelfall, mindestens 4 EGW
19.	Schulen, Kindergärten:	1 EGW je 10 Schüler/Kinder
20.	Friedhöfe:	4 EGW
21.	Kleingärten:	2 EGW je Kleingarten
22.	Landwirtschaftliche Betriebe:	4 EGW

# Anlage 3 zu § 26 Abs. 1, 2. Variante

Flächentyp			Gebühr	enfaktor	
Befestigungsart	Gefälle ≤ 5%	Gefälle ≥ 5%			
undurchlässige Flächenbefestigungen bzw. Bebauungen, z.B.:					
+ Dachflächen aus Ziegeln, Dachpappe, Glas, Metall o.ä.	_	_	1,00		
+ Flächen aus undurchlässigem Asphalt, fugenlosem Beton o.ä.	-	-			
+ fugendicht vermörtelte Pflaster- oder Plattenbeläge o.ä.	-	-	0,75 0,90 0,50 0,70		
+ hochverdichtete, wassergebundene Decken	_	_			
konventionelle, fugenarm verlegte Plattenbeläge	≤ 3%	Sand			
konventionelle, fugenarm verlegte Pflasterbeläge	≤ 6%	Sand			
besonders versickerungsfähig gestaltete Flächenbefestigungen, z.B.:					
+ Rasengitterbeläge o.ä.	_	_	.		
+ fugenreich verlegte Pflasterbeläge	> 6%	Sand			
+ Pflasterbeläge mit aufgeweiten Sickerfugen oder Kammern	> 4,5%	Splitt	0,10 0,20		
+ Pflasterbeläge aus porösen Betonsteinen	_	Sand/Splitt			
+ Schotterrasen o.ä.	_	-   -			

#### SATZUNG

# über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung

### - Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung -

der Verbandsgemeinde Gerolstein		
vom		

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Inhaltsübersicht

I.	Abso	chnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 1	Abgabearten	3
II.	Abso	chnitt: Einmaliger Beitrag	3
	§ 2	Beitragsfähige Aufwendungen	3
	§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht	4
	§ 4	Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet	5
	§ 5	Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	5
	§ 6	Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	7
	§ 7	Entstehung des Beitragsanspruches	9
	§ 8	Vorausleistungen	9
	§ 9	Ablösung des Einmalbeitrags	9
	§ 10	Beitragsschuldner	9
	§ 11	Veranlagung und Fälligkeit	10
III.	Abso	chnitt: Laufende Entgelte	10
	§ 12	Laufende Entgelte, Entgeltsfähige Kosten	10
	§ 13	Erhebung wiederkehrender Beiträge	10
	§ 14	Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung	11
	§ 15	Vorausleistungen	11
	§ 16	Ablösung	11
	§ 17	Veranlagung und Fälligkeit	11
	§ 18	Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen	12

	§ 19	Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus	
		geschlossenen Gruben	12
	§ 20	Grundgebühren	12
	§ 21	Gegenstand der Gebührenpflicht	12
	§ 22	Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	13
	§ 23	Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	13
	§ 24	Gewichtung von Schmutzwasser	14
	§ 25	Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben	15
	§ 26	Entstehung des Gebührenanspruches	15
	§ 27	Vorausleistungen	16
	§ 28	Gebührenschuldner	16
	§ 29	Fälligkeiten	16
IV.		chnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und	
	Gebi	ihren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen	16
	§ 30	Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse	16
	§ 31	Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen	16
٧.	Abso	chnitt: Abwasserabgabe	17
	§ 32	Abwasserabgabe für Kleineinleiter	17
	§ 33	Abwasserabgabe für Direkteinleiter	17
VI	Ahsa	chnitt: Inkrafttreten	18
		Inkrafttreten	18
	3 0 1	HINGH OTOH	

# I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### **Abgabearten**

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
  - 1. Schmutzwasserbeseitigung.
  - 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt
  - 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach § 2 dieser Satzung.
  - 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach §§ 18, 19, 20, 22, 23 dieser Satzung.
  - 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 25 dieser Satzung.
  - 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 30 dieser Satzung.
  - 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 31 dieser Satzung.
  - 6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 32 und 33 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderats festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben.

# II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

#### § 2

#### Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
  - 1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).

- 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 30 dieser Satzung.
- Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.
- 5. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
- 6. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
- 7. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

#### § 3

### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
  - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
  - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
  - c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

#### § 4

#### Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

- 1. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der als Anlage der Satzung beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.
- 2. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der als Anlage der Satzung beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

#### § 5

#### Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 %. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 %.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
  - 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
  - Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 Meter;
    - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Meter.
    - Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
  - 3. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 2 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.
  - 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

- 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
- 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 80 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
- 7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- 8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
- 9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
  - 1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
  - 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse eine Geschoss-flächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt diese Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
  - 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
    - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
    - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a); Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

- 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Festund Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.
- 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von abweichend Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.
- 6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
  - a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.
  - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.
- 7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.
- 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.
- (4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

#### § 6

#### Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt.
- (2) In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden Grundflächenzahlen vervielfacht:
  - 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
  - 2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:

	e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)1,0	
	f) besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)0,6	
	g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)0,8	
	h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	
(3)	Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die i § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:	ach
	Befestigte Stellplätze und Garagen	
	Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	
	3. Gärtnereien und Baumschulen a) Freiflächen0,1 b) Gewächshausflächen0,8	
	4. Kasernen0,6	
	5. Bahnhofsgelände,0,8	
	6. Kleingärten,0,1	
	7. Freibäder0,2	
	8. Verkehrsflächen0,9	
(4)	Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt we (entspricht den Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5), wird die tatsächliche Grundstücksflämit folgenden Faktoren vervielfacht:	
	Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)	
	a) ohne Tribüne0,1	
	b) mit Tribüne0,5	
	2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)	
	a) ohne Tribüne0,7	
	b) mit Tribüne0,9	
	3. Freizeitanlagen, und Festplätze	
	a) mit Grünanlagencharakter 0,1	
	b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn	
	4. Friedhöfe	
(5)	Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorsteher Absätzen 2 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die Grundflächenzahl (Abs. 2) bzw.	

(5) Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die Grundflächenzahl (Abs. 2) bzw. der Faktor (Abs. 3 und 4) soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche. Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

- (6) Sind bebaute oder befestigte Flächen außerhalb der Tiefenbegrenzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 tatsächlich angeschlossen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o. ä. verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute oder befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

#### § 7

#### **Entstehung des Beitragsanspruches**

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung gesondert erhoben werden für
  - 1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,
  - 2. die übrigen Anlagen.

#### § 8

#### Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.

#### § 9

#### Ablösung des Einmalbeitrags

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrags vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

#### § 10

#### Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum

- sind Beitragsschuldner die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 11

#### Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

# III. Abschnitt: Laufende Entgelte

#### § 12

#### Laufende Entgelte, Entgeltsfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Niederschlagswasser, die Grundgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
  - 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
  - 2. Abschreibungen,
  - 3. Zinsen,
  - 4. Abwasserabgabe,
  - 5. Steuern und
  - 6. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

#### § 13

#### Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

#### § 14

#### Entstehung des Beitragsanspruchs, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

#### § 15

#### Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

#### § 16

#### **Ablösung**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

#### § 17

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

#### § 18

# Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

#### § 19

# Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen wird eine gesonderte Gebühr nach § 25 erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

#### § 20

#### Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr Schmutzwasser wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 30 % als Grundgebühr und 70 % als Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

#### § 21

# Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

#### **§ 22**

#### Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten bemessen.
- (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Zahl der Personen, die auf dem Grundstück zum 30. Juni des Bemessungsjahres polizeilich gemeldet sind, zugrunde gelegt. Ist die Zahl der gemeldeten Personen kleiner als der Durchschnitt der Einwohner je Wohnung in der Verbandsgemeinde, wird diese Durchschnittszahl, auf- oder abgerundet auf volle Einwohnerzahl, zugrunde gelegt. Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt

werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach Anlage 2 dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden abgerundet.

(3) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.

#### § 23

#### Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
  - 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 % der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.
- (5) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 15. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei der Verbandsgemeinde eingegangen sein muss.
- (6) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend, Absatz 3 dagegen nicht.
- (7) Für die Viehhaltung können bei der Bemessung der Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 Kubikmeter abgesetzt werden. Dabei gelten als Großvieheinheiten:
  - 1. 1 Pferd ......als 1,00
  - 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand ......als 0,66
  - 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand ......als 1,00

- 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand ......als 0,16
- 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand ...als 0,33
- 6. 1 Schaf ......als 0,05.

Maßgebend ist das am 04. Dezember des laufenden Jahres gehaltene Vieh.

- (8) Absetzungen nach den Absätzen 5 und 7 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 Kubikmeter je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.
- (9) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

#### § 24

# **Gewichtung von Schmutzwasser**

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2 Stunden-Mischprobe nach

DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB<sub>5</sub>),

DIN 38405 D 11 für Phosphat,

DIN 38409 H 34 für Stickstoff

#### ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2 Stunden-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 I je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB 700 mg/l BSB<sub>5</sub> 350 mg/l

P<sub>ges</sub> 15 mg/l Stickstoff 60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB<sub>5</sub> ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

- 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
- 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Verbandsgemeinde vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

#### § 25

# Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.
- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

#### § 26

#### Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Abweichend davon entsteht der Gebührenanspruch in den Fällen des § 19 mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

#### § 27

#### Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

#### § 28

#### Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

#### § 29

#### **Fälligkeiten**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 27 Absatz 2 bleibt unberührt.

# IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

### § 30

# Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach Abs. 1 und 2, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (6) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 31

#### Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.

Für die Aufwendungen, die der Verbandsgemeinde gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die Erfüllung von Überwachungspflichten von Abwasseranlagen, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist, anfallen oder ihr zusätzlich auferlegt werden (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte), kann sie von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder P\u00e4chter verursacht, so sind diese neben den Grundst\u00fcckseigent\u00fcmern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

# V. Abschnitt Abwasserabgabe

#### § 32

#### Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern nach Absatz 4.
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabenanspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,90 Euro.
- (3) Der Abgabenanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

#### § 33

#### Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

# VI. Abschnitt: Inkrafttreten

#### § 34

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 01.12.2001, der ehemaligen Verbandsgemeinde Hillesheim vom 02.10.1996 und der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll vom 08.10.2001 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Gerolstein, .....

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein

Hans Peter Böffgen Bürgermeister

#### Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

#### Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
biologischer Teil der Kläranlage einschließ- lich Schlammbehandlung	100 %	0 %
mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 %	50 %
3. Regenklärbecken und Regenentlastungs- bauwerke	0 %	100 %
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 %	50 %
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 %	60 %
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundert- sätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßge- bend	
7. Hausanschlüsse	55 %	45 %

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 % der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

# Anlage 2 zu § 22 Abs. 2

# **Tabelle der Einwohnergleichwerte**

Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, wird je Einwohnergleichwert angesetzt:

lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	angesetzte EGW
1.	Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohnheime und Internaten:	1 EGW je Bett
2.	Camping- und Zeltplätze:	1 EGW je Personen der Höchstbele- gungszahl
3.	Jugendherbergen:	1 EGW je Bett
4.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime:	1 EGW je Bett
5.	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe (m² = konzessionierte Fläche; c) = Straußwirtschaften)	a) Innen: 1 EGW pro 2 m² b) Außen: 1 EGW pro 4 m² c) Straußen: 1 EGW pro 6 m²
6.	Versammlungsstätten (Theater, Konzert- haus Bürgerhaus, Vortragssaal, Schul- aula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude):	1 EGW je 10 Sitzplätze
7.	Kirchengebäude:	4 EGW
8.	Sportplätze a) mit Sanitäreinrichtungen: b) ohne Sanitäreinrichtungen:	1EGW je 125 m² Sportfläche 4 EGW
9.	Tennisplätze a) mit Sanitäreinrichtungen: b) ohne Sanitäreinrichtungen:	2 EGW je Spielfeld 4 EGW
10.	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen:	1 EGW je 12,5 m² Hallenfläche
11.	Hallenbäder:	1 EGW je 3,5 Kleiderablagen
12.	Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennis- plätzen, Spiel- und Sporthallen, sowie Hallenbäder:	1 EGW je 7 Sitz- oder Stehplätze
13.	Freibäder:	1 EGW je 75 m² Grundstücksfläche
14.	Minigolfplätze:	4 EGW
15.	Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen:	4 EGW je Bahn

16.	Bootshäuser und Bootsliegeplätze:	wie bei lfd. Nr. 6 (Vereinsgebäude)
	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück):	1 EGW je 3 Betriebsangehörige
	Produktion/Betrieb in/von Gewerbe- und Industriebetrieben a) Läden, Geschäfte, Verbraucher- märkte: b) Übrige:	4 EGW Festlegung im Einzelfall, mindestens 4 EGW
19.	Schulen, Kindergärten:	1 EGW je 10 Schüler/Kinder
20.	Friedhöfe:	4 EGW
21.	Kleingärten:	2 EGW je Kleingarten
22.	Landwirtschaftliche Betriebe:	4 EGW

# **SITZUNGSVORLAGE**

Fachbereich:	Verbandsgemeindewerke	Datum:	06.05.2021
Aktenzeichen:	53300-10-1001	Vorlage Nr.	4-0356/21/01-614

BeratungsfolgeTerminStatusBehandlungWerkausschuss14.09.2021öffentlichEntscheidung

#### Neuanschaffung eines Fahrzeuges für den Betriebszweig Wasser

#### **Sachverhalt:**

Der im Tarifbereich Wasser der ehemaligen Oberen Kyll eingesetzte Ford Transit Doka Pritsche 4x4, Baujahr 2012, ist im Mai 2021 durch einen Motorschaden komplett ausgefallen und als Totalschaden (Reparatur überstieg den Wert des Wagens) abgeschafft worden. Dieses Fahrzeug soll durch einen neuen Allrad Pritschenwagen ersetzt werden. Es wurden drei Angebote der Fabrikate MAN, Volkswagen und Renault eingeholt.

#### Preisübersicht:

Anbieter/ Modell	Anschaffungspreis netto:	
MAN – TGE 3.180 4x4 SB	35.600,00€	
VW - Crafter 35	36.166,62 €	
Renault - Master L3H1	40.104,49€	

#### Leistungen der einzelnen Fahrzeuge:

Ausstattungsmerkmale	MAN TGE	VW Crafter 35	Renault Master
Allrad	ja	ja	ja
Getriebe	Automatik	Automatik	6-Gang Handschaltung
Kraftstoffart	Diesel	Diesel	Diesel
Leistung	130 KW	130 KW	120 KW
Nutzlast	991 KG	1069 KG	892 KG
Frontscheibenheizung	ja	ja	nein
Berganfahrassistent	ja	ja	nein
Gesamtgewicht	3,5t	3,5t	3,5t
Anhängerkupplung	ja	ja	ja
Farbe Orange	ja	ja	ja
Notbremsassistent	ja	nein	nein

#### Fazit:

Der MAN ist das wirtschaftlichste Fahrzeug der drei Angebote und erfüllt die Anforderungen für die Arbeiten im Wasserwerk. Der Dieselantrieb ist darin begründet, dass es für dieses Anforderungsprinzip noch keinen preislich vergleichbaren E-Antrieb bzw. Hybridantrieb mit ausreichender Reichweite und Leistung gibt.

Abbildungen zeigen den baugleichen MAN TGE Doppelkabine Standard







#### **Beschlussvorschlag:**

Der Werksausschuss beschließt den Auftrag zur Lieferung eines MAN TGE an die Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Vertriebsregion West, Verkauf Van, West 1 in Gerolstein zum Angebotspreis von 35.600,00 € netto zu erteilen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Im Wirtschaftsplan 2021 (Seite 47) stehen unter 80-0000-16 / Beschaffung Dienstfahrzeuge, 43.000,00 € netto für die Anschaffung von Dienstfahrzeugen im Betriebszweig der Wasserversorgung zur Verfügung.

### SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Verbandsgemeindewerke		Datum:	03.08.2021
Aktenzeichen:			Vorlage Nr.	4-0373/21/01-699
Beratungsfolge		Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss		14.09.2021	öffentlich	Entscheidung

#### Vergabe Deckensanierungsprogramm des Landesbetriebes Mobilität Gerolstein

#### **Sachverhalt:**

Im Auftrag des Landkreises Vulkaneifel beabsichtigt der Landesbetrieb Mobilität auf Grund der schlechten Fahrbahnzustände kreisweit an verschiedenen Stellen die Sanierung von Straßendecken auch im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein durchzuführen.

In dem Deckensanierungsprogramm sind folgende Kreisstraßen enthalten:

- K 29 Ortsdurchfahrt Michelbach
- K 55 Ortsdurchfahrt Bolsdorf
- K 63 Ortsdurchfahrt Zilsdorf und freie Strecke vor dem Bahnübergang
- K 67 Ortsdurchfahrt Stadtkyll Wirftstraße

Im Ausbaubereich der K67 (Wirftstraße) Ortsdurchfahrt Stadtkyll ist die Erneuerung einer Trinkwasserleitung DN 80 PVC (Baujahr 1966) notwendig. Da die Trasse auch zukünftig als Hauptzuleitung vom neuen Hochbehälter Schüller genutzt wird, soll die Trinkwasserleitung in Duktilem Gussrohr in der Nennweite DN 150 auf rund 330m verlegt werden.

In allen Sanierungsbereichen ist seitens der VG-Werke vorgesehen, die vorhandenen Schachtabdeckungen, Schieber- und Hydrantenkappen auszutauschen. Zudem ist geplant, vereinzelt erneuerungsbedürftige Wasser- und Kanalhausanschlussleitungen zu erneuern.

Die Maßnahme soll in Kürze öffentlich ausgeschrieben werden. Die Maßnahmen in der K67 in Stadtkyll werden voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 begonnen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Werksausschuss beschließt, die Arbeiten als Gemeinschaftsmaßnahmen mit dem Landesbetrieb Mobilität durchzuführen. Die Werkleitung wird ermächtigt, die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter über die Gesamtmaßnahme zu vergeben.

# Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan 2021 unter den nachfolgend aufgeführten Haushaltstellen finanziert:

Investitions-Nr. / Konto-Nr.	Beschreibung	Kosten	verfügbare Mittel
80-0000-12	Erneuerung ON Wasserleitung	75.000,-€	rd. 87.000,-€
80-0000-14	Erneuerung Wasserhausanschlüsse	45.000,-€	rd. 612.000,-€
81-0000-18	Erneuerung Kanalanschlüsse	14.000,-€	rd. 561.000,-€
89441140	Unterhaltung Kanalschächte	23.000,-€	rd. 59.000,-€
83444600	Unterhaltung Leitungsnetz Wasser	10.000,-€	rd. 85.000,-€

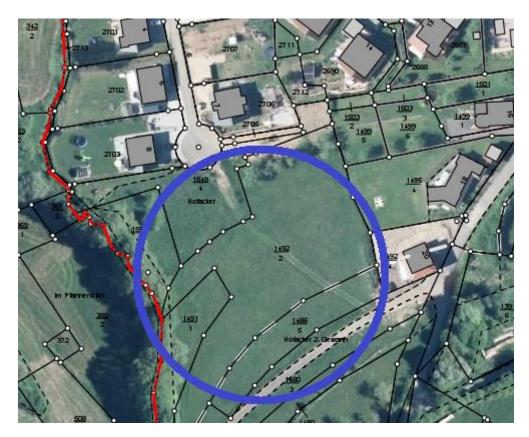
# **SITZUNGSVORLAGE**

Fachbereich:	Verbandsgemeindewerke		Datum:	12.08.2021
Aktenzeichen:			Vorlage Nr.	4-0378/21/01-710
Beratungsfolge		Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss		14.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Vergabe Erschließung Baugebiet Zum Hofacker, Gerolstein-Gees – Zustimmung zur Gemeinschaftsmaßnahme

#### **Sachverhalt:**

Die Stadt Gerolstein plant in 2022 die Erweiterung des Baugebietes Zum Hofacker im Stadtteil Gees für 9 Baustellen. Mit der Planung, Ausschreibung und Bauleitung ist das Ing.-Büro Scheuch aus Prüm von der Stadt Gerolstein beauftragt. Die die VG-Werke betreffenden Leistungen erfolgen in Eigenleistung.



Die Entwässerung des Gebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Der Schmutzwasserkanal soll in duktilem Gusseisen DN 250 und der Regenwasserkanal in PVC DN 300, jeweils auf einer Länge von rd. 100 m, verlegt werden. Durch die topografische Lage des Gebietes ist die Ableitung des Schmutz- und Regenwassers im freien Gefälle an die vorhandene Ortskanalisation möglich.

Die Trinkwasserleitungen sollen in duktilem Gusseisen DN 100 verlegt werden. Die Verlegearbeiten erfolgen in Eigenleistung durch die VG-Werke.

# **Beschlussvorschlag:**

Der Werksausschuss beschließt die Arbeiten als Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Gerolstein durchzuführen. Die Werkleitung wird ermächtigt, die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter über die Gesamtmaßnahme zu vergeben.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Im Wirtschaftsplan sind zur Finanzierung der Baumaßnahme folgende Mittel vorhanden. Die Ansätze stehen noch in voller Höhe zur Verfügung.

Investitionsnummer	Bezeichnung	Ansatz
81-2019-08	Abwasserbeseitigung OS Gees, Zum Hofacker II	82.000 € brutto
81-0000-18	Hausanschlüsse	35.000 € brutto
80-2019-11	Wasserversorgung Erweiterung ON Baugebiet "Zum Hofacker II" Gees	20.000 € netto (23.800 € brutto)

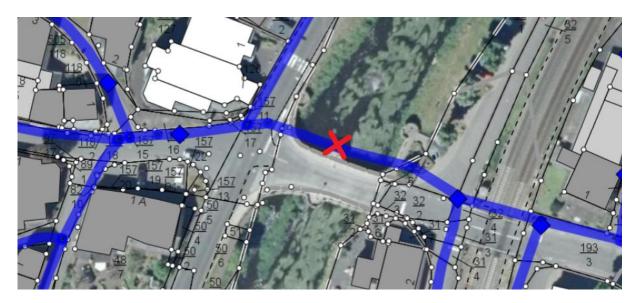
# **SITZUNGSVORLAGE**

Fachbereich:	Verbandsgemeindewerke		Datum:	03.08.2021
Aktenzeichen:			Vorlage Nr.	4-0374/21/01-700
Beratungsfolge		Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss		14.09.2021	öffentlich	Entscheidung

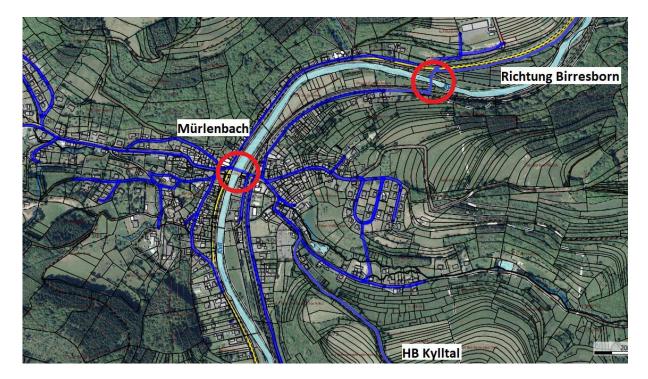
#### Vergabe Erneuerung Wasserleitung Kyllkreuzung in der Gemeinde Mürlenbach

#### **Sachverhalt:**

Durch das Hochwasserereignis am 14.07.2021 ist ein Rohrbruch in einer Wasserleitung DN 150 GGG unterhalb der Kyll in der Ortsgemeinde Mürlenbach entstanden (siehe Lageplan, rote Markierung).

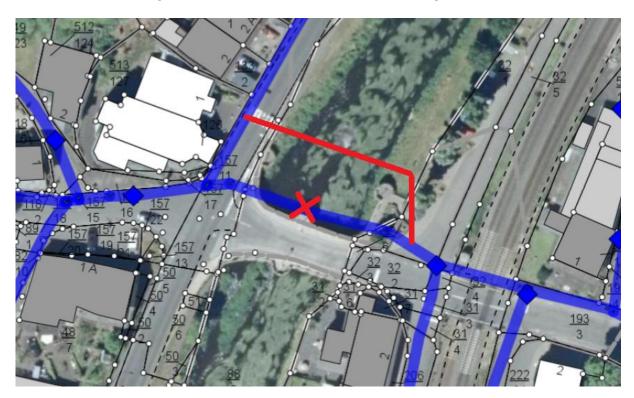


Die Ortsgemeinde Mürlenbach wird über den Hochbehälter Kylltal, Ortsausgang in Richtung Meisburg, versorgt. Die Kyllkreuzung im Ort verbindet den östlichen mit dem westlichen Ortsteil.



Die Versorgung der linken Kyllseite kann allerdings noch über eine weitere Kyllkreuzung nordöstlich von Mürlenbach, Ortsausgang in Richtung Birresborn, aufrechterhalten werden. Jedoch reicht eine dauerhafte Versorgung mit lediglich einer Kyllkreuzung nicht aus.

Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, die beschädigte Kyllkreuzung mitten im Ort Nähe der Brücke umgehend zu erneuern. Da eine Reparatur in offener Bauweise in dem Gewässer nicht möglich ist, muss eine neue Wasserleitung in einer anderen Trasse auf rd. 60,00 m verlegt werden (rote Trasse).



Es ist geplant, die neue Wasserleitung DN 150 in PE-HD unterhalb der Kyll mittels einer verlaufsgesteuerten Horizontalspülbohrung zu verlegen. Das Horizontalspülbohrverfahren ist ein gesteuertes Bohrverfahren zur

grabenlosen Verlegung von Rohrleitungen. Gängige Einsatzorte sind die Querung von Flüssen, Straßen, Autobahnen, Biotopen, Plätzen, Geländeeinschnitten, Steilhängen, etc.. Bereits in der Vergangenheit wurden mit diesem Verfahren mehrere Wasserleitungen in der Verbandsgemeinde verlegt.

Aus zu wenig Druck und vor allem einer nicht ausreichenden Löschwasserversorgung in den höherliegenden Gebieten des westlichen Ortsteils resultiert eine zwingende Dringlichkeit zur Gefahrenabwehr entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 22.07.2021.

Aufgrund des vorgenannten Erlasses müssen für solche Maßnahmen keine förmlichen Vergabeverfahren durchgeführt und können mithin freihändig vergeben werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Werkausschuss beschließt zur Gefahrenabwehr die Arbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung umgehend durchzuführen. Unter Hinweis auf § 5, Absatz 2, Nr. 7 der Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Gerolstein wird die Werkleitung ermächtigt, die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Herstellung der neuen Kyllkreuzung werden mit rd. 30.000 € netto beziffert. Die Maßnahme ist unter Hinweis auf den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität - Sonderprogramm Starkregen- und Hochwasserschäden vom 19.07.2021 - zur Förderung mit einer Quote als Zuschuss des Landes mit 54,5 % der förderfähigen Kosten angemeldet. Der verbleibende Eigenanteil wird durch Entnahmen aus vorhandenen Rücklagen bzw. aus nicht ausgeschöpften Mitteln finanziert.

Finanziert wird diese Maßnahme über die Investitionsnummer 80-0000-12 Erneuerung ON −verschiedene Orte-. Hier stehen noch 87.000 € netto zur Verfügung.

# **SITZUNGSVORLAGE**

Fachbereich:	Verbandsgemeindewerke		Datum:	03.08.2021
Aktenzeichen:			Vorlage Nr.	4-0375/21/01-701
		_		
Beratungsfolge		Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss		14.09.2021	öffentlich	Entscheidung

#### Vergabe Erneuerung Kanalrohrbrücke Lissingen

#### **Sachverhalt:**

Durch das Hochwasserereignis am 14.07.2021 ist ein Abwassersammler beschädigt worden. Die beschädigte Kanalleitung überquert zwischen Gerolstein und Lissingen, Nähe des Knotenpunktes B 410 / Einmündung Müllenborn in Form einer Rohrleitungsbrücke die Kyll. Der Sammler entwässert das Abwasser aus den Ortschaften Duppach, Kalenborn, Müllenborn, Oos, Roth und Scheuern.



Die Kanalrohrbrücke DN 250 wurde seinerzeit oberirdisch als geschweißte Stahlrohrleitung mit einer wärmegedämmten Mantelauskleidung und einer Spannweite von rd. 18,50 m ausgeführt.

Am Zulauf ist diese Leitung in den Betondamm des Straßenkörpers eingebunden. Am Ablauf wurde die Rohrleitung auf dem gemauerten Widerlager aufgelegt, dahinter wurde über eine Absturzleitung das Abwasser in den dahinterliegenden Schacht des Verbindungssammlers Gerolstein nach Lissingen geführt.



Durch das Hochwasser ist mit steigendem Flusspegel die Rohrleitungsbrücke in Fließrichtung mit der Kyll nach rechts unten weggeknickt. Auf Grund der Wassermassen, Treibgut, etc. wurde der Druck auf die rechtwinklig zum Fluss verlaufende Rohrleitung so groß, dass die Leitung am Ablauf aus dem gemauerten Widerlager herausgebrochen ist.

Zwischenzeitlich ist die Rohrleitungsbrücke mittels Provisorium wiederhergestellt worden, sodass ein ordnungsgemäßer Abwasserabfluss erst einmal gewährleistet ist.



Da es sich hierbei allerdings lediglich um ein Provisorium handelt, muss die Rohrleitungsbrücke gänzlich erneuert werden.

Die Art und Ausführung der Maßnahme wird aufgrund der Bundesstraße mit dem Landesbetrieb Mobilität sowie aufgrund der Kyll mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord abgestimmt.

Aus der drohenden Gewässerverunreinigung in erheblichem Maße resultiert eine zwingende Dringlichkeit zur Gefahrenabwehr entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 22.07.2021.

Aufgrund des vorgenannten Erlasses müssen für solche Maßnahmen keine förmlichen Vergabeverfahren durchgeführt und können mithin freihändig vergeben werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Werkausschuss beschließt zur Gefahrenabwehr die Arbeiten zur Erneuerung der Rohrleitungsbrücke umgehend durchzuführen. Unter Hinweis auf § 5, Absatz 2, Nr. 7 der Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Gerolstein wird die Werkleitung ermächtigt, die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Herstellung der neuen Kanalrohrleitungsbrücke DN 250 werden mit rd. 75.000 € brutto beziffert.

Die Maßnahme ist unter Hinweis auf den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität - Sonderprogramm Starkregen- und Hochwasserschäden vom 19.07.2021 - zur Förderung mit einer Quote als Zuschuss des Landes mit 54,5 % der förderfähigen Kosten angemeldet. Der verbleibende Eigenanteil wird durch Entnahmen aus vorhandenen Rücklagen bzw. aus nicht ausgeschöpften Mitteln finanziert.

Die Maßnahme wird über die Investitionsnummer 81-0000-14 Erneuerung Ortssammler -verschiedene Orte- finanziert. Hier stehen noch 312.000 € brutto zur Verfügung.